

# Thomas Blanke

## Rechtstheorie und Propaganda

### Notizen zu Aufsätzen von E. Pašukanis aus der Stalin-Ära

#### A. Einleitung

Die nachstehenden, hier erstmals wieder veröffentlichten Aufsätze<sup>1</sup> von Eugen Pašukanis aus den Jahren 1935 und 1936 sind, soweit ersichtlich, im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeiten über die Entwicklung der sowjetischen Rechtstheorie zwischen der Oktoberrevolution und dem Stalinismus bislang nicht rezipiert worden<sup>2</sup>.

Zur Zeit der Erstveröffentlichung dieser Texte war Pašukanis »der theoretische Kopf der sowjetischen Rechtswissenschaft«<sup>3</sup>. Er war Vizekommissar der Justiz, Mitglied der nach dem Parteitag von 1934 eingesetzten und bis 1936 tagenden Verfassungskommission (zusammen u. a. mit Bucharin), Leiter des Instituts für Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und gab die führende Rechtszeitschrift »Sowjetstaat« (später »Sowjetstaat und Recht«) heraus. Seinen internationalen Ruf als einer der führenden marxistischen Rechtstheoretiker hatte sein 1924 erschienenes Hauptwerk »Allgemeine Rechtslehre und Marxismus« begründet, welches bis 1927 drei Auflagen erlebte und 1929 ins Deutsche übersetzt wurde.<sup>4</sup> Obwohl er sowohl vor der Oktoberrevolution als auch in den Auseinandersetzungen der ersten Jahre der Sowjetunion keinerlei politisch bedeutsame Rolle gespielt hatte, avancierte er – bekannt geworden durch diese Schrift – schon in der zweiten Hälfte der 20er Jahre zum Leiter der rechtswissenschaftlichen Sektion der Kommunistischen Akademie und zusammen mit Stučka zum Herausgeber der Zeitschrift »Revolution des Rechts«. Pašukanis gelang es in der stalinistischen Ära, seine einflußreiche Stellung bis zur Verabschiedung der Verfassung Ende 1936 nicht nur

<sup>1</sup> Die Aufsätze sind zuerst erschienen in dem Organ der KPD im Exil, der in Basel herausgegebenen »Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung« (Reprint bei Feltrinelli, Mailand 1967). Der Aufsatz »Die Lehre Lenins und Stalins...« wurde in Nr. 11 der Zeitschrift vom 28. 2. 1935 publiziert, »Volkstaat Sowjetunion« in Nr. 25 vom 28. 5. 1936 und »Die politische und wirtschaftliche Grundlage der Sowjetunion« in Nr. 19 vom 25. 6. 1936.

<sup>2</sup> Norbert Reich erwähnt in seiner umfassenden Studie »Sozialismus und Zivilrecht«, Frankfurt 1972, diese Arbeiten ebensowenig wie in seinen sonstigen Untersuchungen zu diesem Gegenstand: Einleitung zu: Peter I. Stučka, »Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat«, Frankfurt/M. 1969, S. 7 ff.; »Oktoberrevolution und Recht«, KJ 1971, S. 133 ff.; »Marxistische Rechtstheorie zwischen Revolution und Stalinismus. Das Beispiel Pašukanis«, KJ 1972, S. 154 ff.; »Marxistische und sozialistische Rechtstheorie«, Frankfurt/M. 1972; auch in den Studien von Wolf Rosenbaum, »Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis«, KJ 1972, S. 148 ff. und von Joachim Perels, »Zur politischen Verfassung des Sozialismus«, KJ 1972, S. 166 ff., findet sich kein Hinweis auf diese Aufsätze von Pašukanis, auch nicht bei Oskar Negt, Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, KJ 1973, S. 1 ff. (erweiterte Fassung in: H. Rottleuthner (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Ffm 1975, S. 10 ff.) und Henry Dux, Zur Subjekt-Objekt-Dialektik in der Rechts- und Staatstheorie der DDR, KJ 1972, S. 349 ff.

<sup>3</sup> N. Reich, Marxistische Rechtstheorie..., KJ 1972, S. 155; die nachstehenden Angaben über Pašukanis sind dieser Arbeit, der Studie »Sozialismus und Zivilrecht«, a. a. O. sowie der Untersuchung von Leonhard Schapiro, Die Geschichte der kommunistischen Partei der Sowjetunion, o. O. (Ffm), 1961 entnommen.

<sup>4</sup> Deutsche Übersetzung unter dem Titel »Allgemeine Rechtslehre und Marxismus« (mit einer Rezension von Karl Korsch), Nachdruck Ffm 1966; zitiert wird im folgenden nach der 2. Aufl. von 1969.

zu verteidigen, sondern sogar noch auszubauen. »Ebenso plötzlich wie sein Aufstieg kommt auch sein Fall: Im Rahmen einer Hetzkampagne von Vyšinskij und anderen wird er als Volksschädling gebrandmarkt und ohne gerichtlichen Prozeß in den Kellern des NKWD erschossen. Fortan dürfen seine Werke nicht mehr zitiert werden. Sein Name wird aus den Annalen der Rechtstheorie getilgt«<sup>5</sup>. Und dies, obwohl er selbst in seinen späteren, seit 1929<sup>6</sup> erschienenen Arbeiten, zunehmend deutlicher und schärfer von seinen frühen theoretischen Auffassungen vom allmählichen Absterben von Recht und Staat im Übergang zur sozialistischen Gesellschaft abgerückt war. In einem im März 1936 publizierten Aufsatz<sup>7</sup>, der in der bisherigen Pašukanis-Forschung für »seine wohl letzte Äußerung«<sup>8</sup> gehalten wurde, geht er sogar soweit mit seiner ursprünglichen rechtstheoretischen Position ins Gericht, daß er ihr »opportunistischen Unsinn«<sup>9</sup>, der »nichts mit dem Marxismus-Leninismus gemein habe«<sup>10</sup>, bescheinigt und auch seine Selbstkritik aus den Jahren 1930/31 als »Heuchelei«<sup>11</sup> abqualifiziert. In dieser Arbeit berichtet Pašukanis im übrigen von den Vorarbeiten für die neue Verfassung, die am 11. 6. 1936 vom Zentralen Vollzugsausschuß der Sowjetkongresse der Union angenommen und am 25. 11. 1936 von dem Allunions-Sowjetkongress als »Stalinverfassung« mit geringfügigen Änderungen verabschiedet wurde. Diese Verfassung, die bis in die Mitte der 70er Jahre hinein Gültigkeit besaß, kommentiert (wenn dieser Ausdruck für eine gänzlich unkritische Lobpreisung gestattet ist) Pašukanis in dem dritten hier wieder nachgedruckten Aufsatz aus der »Rundschau« vom 25. 6. 1936 mit dem Titel: »Die politische und wirtschaftliche Grundlage der Sowjetunion«. Die beiden anderen Aufsätze »Die Lehre Lenins und Stalins vom Staate und die neue Etappe der Entwicklung der Sowjetdemokratie« vom 28. 5. 1935 und »Volksstaat Sowjetunion« vom 28. 5. 1936 verfolgen überwiegend den Zweck, das deutschsprachige Publikum auf die Kernaussage der Stalinverfassung vom Ende der Übergangsgesellschaft und der definitiven Errichtung des »sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern« (Artikel 1) hinzu führen. Die Propagierung des »sozialistischen Staates« und eines mit der Oktoberrevolution beginnenden »neue(n) sozialistische(n) Sy-

<sup>5</sup> N. Reich, Marxistische Rechtstheorie . . ., KJ 1972, S. 155.

Seit dem 20. Parteitag von 1956 wird zwar gelegentlich wieder auf Pašukanis hingewiesen und eingestanden, daß die ihm zum Vorwurf gemachten Verbrechen konstruiert gewesen seien. Allerdings werden seine früheren rechtstheoretischen Auffassungen nach wie vor stereotyp als politisch gefährlich und falsch bezeichnet, vgl. Schapiro, a. a. O., S. 494, 609 und die Nachweise bei Perels, Der staatlich verordnete Sozialismus, in: H. Rottleuthner (Hrsg.), a. a. O., S. 351, 356 Anm. 63 sowie unten Teil C Fn. 48; eine bemerkenswert positive Bezugnahme auf Pašukanis' »Allgemeine Rechtslehre und Marxismus« verbunden mit der Kritik daran, »daß ein großer Teil nichtstalinistischer Literatur aus den wissenschaftlichen Bibliotheken entfernt werden mußte«, findet sich bereits im Jahr 1948 bei Wolfgang Abendroth, damals Professor in der Sowjetischen Besatzungszone, in seinem Aufsatz: »Die Justizreform in der Sowjetzone Deutschlands«, Europa-Archiv, 1948, 9. Folge, S. 1545, Anm. 68; vgl. hierzu J. Perels, Einleitung zu: W. Abendroth, Arbeiterklasse, Staat und Verfassung (Hrsg.: J. Perels), S. 13 Anm. 28.

<sup>6</sup> Der Zeitpunkt dieser ersten öffentlichen Selbstkritik von Pašukanis steht offensichtlich in Zusammenhang mit einer dramatischen politischen Kursveränderung seit der Plenarsitzung des ZK vom April 1929, auf der Stalin »einen offenen Angriff auf Bucharin unternahm und im besonderen Äußerungen tadelte, die jener in der Vergangenheit über das Absterben des Staates gemacht hatte. Stalin betonte, daß nicht nur von einem Absterben des Staates keine Rede sein könne, sondern daß das Land nun in eine Periode des verstärkten Klassenkampfes eintrete . . . Angesichts dieser höchsten Autorität blieb Pašukanis nichts anderes übrig als zu widerrufen«, Schapiro, a. a. O., S. 492.

<sup>7</sup> Staat und Recht im Sozialismus, in: Sowjetstaat 1936, Nr. 3 S. 3 ff., zit. bei N. Reich, Marxistische Rechtstheorie . . ., a. a. O. Fn. 35 (unter Hinweis auf eine englische Übersetzung) und bei N. Reich, Sozialismus und Zivilrecht, a. a. O. Fn. 676.

<sup>8</sup> N. Reich, Marxistische Rechtstheorie . . ., a. a. O. S. 162.

<sup>9</sup> Zit. nach N. Reich, Marxist. Rechtstheorie . . ., a. a. O. S. 162.

<sup>10</sup> Zit. nach N. Reich, Sozialismus und Zivilrecht, a. a. O. S. 257.

<sup>11</sup> Zit. nach N. Reich, ebd.

stems des Rechts«<sup>12</sup> stellt aber entsprechend der ursprünglichen Rechtstheorie von Pašukanis, nach der es in nachbürgerlichen Gesellschaften nur fortexistierendes bürgerliches Recht geben kann oder gar kein Recht (sondern allein technische Regeln), eine theoretische *Contradiccio in adjecto* dar: Eine historische und logische Unmöglichkeit. Indem Pašukanis diese Kehrtwende nicht nur vollzieht, sondern in der Auseinandersetzung, ja Abrechnung mit seinen früheren Positionen polemische Selbtkritik übt, liefert er der Anfang 1937 einsetzenden offiziellen Versemung seiner Lehre und der Pogromherze gegen seine Person<sup>13</sup> auch noch die »wissenschaftlichen« Stichworte.

Wenn wir diese drei Aufsätze hiermit erneut publizieren, so erfolgt dies nicht in der Absicht, den Überblick über die Publikationen dieses neben Stučka bedeutendsten marxistischen Rechtstheoretikers der frühen Sowjetunion zu vervollständigen – dafür sind die hier wieder zugänglich gemachten Texte für die rechtstheoretische Diskussion zu unergiebig. Auch ist die wissenschaftliche wie politische Biographie von Pašukanis, seine Wende zum Stalinismus bekannt und war bereits Gegenstand der Untersuchung von Norbert Reich, »Marxistische Rechtstheorie zwischen Revolution und Stalinismus. Das Beispiel Paschukanis« in Heft 2/1972 der »Kritischen Justiz«. Die Wiederveröffentlichung dieser späten, vermutlich letzten Arbeiten von Pašukanis im Kontext der thematischen Schwerpunktsetzung dieses Heftes erfolgt in erster Linie aus dem Interesse einer exemplarischen Darstellung, Analyse und Kritik solcher Schriften, die im Gegensatz zu den früheren, theoretisch reflektierten Studien von Pašukanis den offiziellen Mustern der stalinistischen Sprachregelungen voll aufsitzen. Was, so ist zu fragen, kann aus solchen Texten unmittelbar, ohne detaillierte historische Zusatzinformationen erfahren und gelernt werden? Was kann aus ihnen erschlossen werden über spezifische politische und soziale Problemlagen und Auseinandersetzungen? Welche Funktion kommt diesen stalinistischen Sprachregelungen zu, was lässt sich über den Charakter und die Mechanismen eines politischen Systems, welches Politik und wissenschaftliche Reflexion in dieser Weise öffentlich darstellt und allein diesen Modus öffentlicher Kommunikation zuläßt, aussagen? Damit wird insgesamt die Frage nach der spezifischen, auch juristischen Reflexionsweise des sowjetischen Gesellschaftssystems in der Epoche des Stalinismus gestellt – ein Problem, welches nach wie vor von aktueller Bedeutung ist für das Verständnis der sozialen Strukturen und Herrschaftsmechanismen der sich als sozialistisch etikettierenden Länder.<sup>14</sup> Diesen Problemen, die auch die Frage nach dem spezifisch stalinistischen Rechtsverständnis und die Untersuchung der etwaigen Kontinuität bzw. Diskontinuität der rechtstheoretischen Position von Pašukanis umfassen, wird im Anschluß an die Wiederveröffentlichung der nachstehenden Aufsätze nachgegangen werden.

<sup>12</sup> Zit. nach N. Reich, Marxistische Rechtstheorie . . ., a. a. O. S. 161 aus dem von ihm behandelten Aufsatz von Pašukanis aus dem Jahr 1936 (vgl. Fn. 6).

<sup>13</sup> »Die offizielle Abrechnung«, so schreibt N. Reich, Sozialismus und Zivilrecht, a.a.O. S. 257, »mit dem zum ‚Volksschädling‘ erklärt und ‚liquidierten‘ Pašukanis beginnt mit einem Artikel von Judin in der ‚Prawda‘ vom 20. 1. 1937. Es folgen die Thesen der Mitarbeiter des Justizkommissariats, Angriffe von Vyšinskij und Orlowskij, Selbstkritiken von Bratus‘ und Amsiteatrov«. Bereits 1936 hatte Vyšinskij von Pašukanis die Leitung des Instituts für Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR sowie die Redaktion der Zeitschrift »Sowjetstaat« übernommen, vgl. N. Reich, Sozialismus und Zivilrecht, a. a. O. S. 256, sowie Schapiro, a. a. O. S. 433 ff.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu unter dem Aspekt der Fortgeltung bzw. Veränderung des stalinistischen Rechtsverständnisses J. Perels, Der staatlich verordnete Sozialismus, a. a. O. S. 338 ff., insbes. S. 341 bis 344.

## B. Aufsätze von E. Pasukanis aus der Stalin-Ära<sup>1</sup>

**DIE LEHRE LENINS UND STALINS  
VOM STAATE UND DIE NEUE ETAPPE DER ENTWICKLUNG DER  
SOWJETDEMOKRATIE [1935]**  
*Von E. Pasukanis (Moskau)*

Der vom VII. Sowjetkongreß beschlossene Schritt in der weiteren Entfaltung der Sowjetdemokratie folgt aus den Grundthesen der marxistisch-leninistischen Lehre vom Staate und von der Diktatur des Proletariats.

Die »ewigen« und unerschütterlichen Grundlagen der Gesellschaft, die die Bourgeoisie in ihrer frühen Jugend verkündete, als sie als Vertreter des allgemeinen Fortschrittes auftrat, waren schnell gerostet und von der Bourgeoisie selbst weggeschoben worden. Die Angst vor dem Proletariat, das mit seinen Klassenforderungen auf dem Kampfplatz erscheint, veranlaßt die Bourgeoisie, bei den Kräften der Vergangenheit Hilfe zu suchen: sie schafft die Demokratie ab, verzichtet auf großartige Lösungen. Die Ekstase der bürgerlichen Revolutionen ist, wie Marx sagte, von kurzer Dauer, sie geht vorbei und räumt den Platz der rückläufigen Bewegung.

Die proletarische Revolution behauptet nicht, daß die von ihr geschaffenen politischen Formen ewig dauern werden. Sie macht es sich nicht zur Aufgabe, eine unbewegliche, unerschütterliche Verfassung aufzustellen. Die Sowjetverfassung enthält nichts Statisches, Versteinertes und war gerade dadurch stets lebendig und wirksam, daß sie in allen Entwicklungsetappen »die Diktatur des Proletariats zur Unterdrückung der Bourgeoisie, zur Aufhebung der Ausbeutung des Menschen durch Menschen und zur Verwirklichung des Kommunismus garantieren mußte, der die Spaltung der Gesellschaft in Klassen und den Staat selbst aufhebt« (aus der Verfassung der RSFSR).

Die Theorie der Grundlage des Sowjetstaates wurde lange vor der Oktoberrevolution, schon während der Kämpfe Lenins gegen die Narodniki, gegen Struve, gegen die Ökonomen und Menschewiki ausgearbeitet. In diesen Kämpfen hat Lenin die Grundthesen Marx' fortentwickelt und die Lehre von der Rolle des russischen Proletariats in der bevorstehenden revolutionären Epoche geschmiedet, die Lehre von der Hegemonie des Proletariats, von der Bedeutung der bewußten Vorhut, über die Bedeutung der Ausnutzung der Staatsgewalt durch die revolutionäre Klasse.

Am Vorabend des Krieges 1914/18 waren die Zentristen und Sozialpatrioten auf die Anerkennung der Bedeutung des bürgerlichen Staates als eine über den Klassen stehende gemeinnützige Institution eingegangen. In der Diskussion mit Pannekoek im Jahre 1912 hat Kautsky die Lösung von der Zertrümmerung der bürgerlichen Staatsmaschine bereits für anarchistisch erklärt. Auf dieser »theoretischen« Grundlage fanden sich die offenen Sozialannexionisten und Anhänger der »Verteidigung des bürgerlichen Vaterlandes«, wie auch die Pazifisten, die nach einer »demokratischen Welt« seufzten, zusammen.

Zu dieser Zeit besaß die bolschewistische Partei bereits die Erfahrungen der Revolution 1905, die Lenin durch den Schmelzofen seiner Analyse getrieben hat. Die Diskussion mit den Menschewiki über die Teilnahme an der revolutionären Regierung und über die revolutionär-demokratische Diktatur des Proletariats und

<sup>1</sup> Die Quellen für die Erstveröffentlichung sind aufgeführt in der Fn. 1 der Einleitung, S. 401. (Red. KJ)

der Bauernschaft rollte die Frage auf, ob das Proletariat als Hegemon der bürgerlich-demokratischen Revolution mit der Perspektive ihres Hinüberwachsens in die sozialistische Revolution, den Staatsapparat ausnützen soll.

Während die österreichischen Sozialdemokraten ihre opportunistische »Theorie« über die nationale Frage ausarbeiteren, die die Erhaltung der bestehenden Landesgrenzen und reaktionären imperialistischen Staaten begründen sollte, haben Lenin und Stalin das proletarische, revolutionäre Programm in der nationalen Frage niedergelegt und kündigten dem »ökonomischen Imperialismus« der Luxemburgisten den Kampf an, die sich sowohl von der nationalen Frage als auch von der Frage der Staatsgrenzen drücken wollten, indem sie das Selbstbestimmungsrecht der Völker über Bord warfen.

In diesen Kämpfen wurde die Waffe geschmiedet, mit deren Hilfe die Partei nach der Oktoberrevolution die Vereinigung der Völker des ehemaligen Zarenreiches in einen festen, unerschütterlichen Bund, in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vollzog.

Wiederholt wies Lenin auf die Bedeutung hin, die die Revolution von 1905 für die praktische und theoretische Vorbereitung des Kampfes um die Diktatur des Proletariats besaß. Nach der Oktoberrevolution schrieb er, daß »die grundlegenden Fragen (Sowjetmacht und Diktatur des Proletariats), die gegewärtig die Aufmerksamkeit der klassenbewußten Arbeiter in der ganzen Welt fesseln, praktisch bereits Ende 1905 gestellt worden sind.«

Die These, daß die Diktatur des Proletariats die Voraussetzung der Entstehung eines neuen historischen Typus der Demokratie, der Demokratie für die Werktätigen darstellt, war Gegenstand heftiger Angriffe und Verleumdungen.

»Die Diktatur im allgemeinen« widerspricht der »Demokratie im allgemeinen« – das ist die Einstellung der sozialdemokratischen Theoretiker. Wenn das Proletariat seinen Klassenfeinden die Rechte und demokratischen Garantien entzieht, kann es keine Demokratie für sich, keine Demokratie für die Werktätigen bewahren, – so sagten diese Theoretiker. Diese verlogenen Behauptungen der Kautsky, Renners u. a. wurden vom Leben selbst widerlegt. Sie mögen uns ein noch so demokratisches Land zeigen, in dem, wie bei uns, in so kurzer Zeit so gewaltige Massen von Werktätigen, insbesondere Bauern, an das bewußte politische Leben herangezogen wurden, sich aktiv an der Verwaltung des Staates beteiligen. Mögen sie uns noch einen Staat zeigen, der, wie der unsrige, sich raschen Schrittes von der alten Rückständigkeit der Frau entfernte, ihre Isolierung vom öffentlichen Leben, wie wir, beseitigt hätte.

In einem Jahrzehnt, von 1925 bis 1934, ist die Aktivität der Frauen bei den Wahlen fast auf das Niveau der Männer gestiegen (87 Prozent und 79 Prozent laut Angaben der RSFSR im Jahre 1934, während der Unterschied im Jahre 1925 noch 67 Prozent gegenüber 28 Prozent betrug.) Allein in den Sektionen der Sowjets waren im Jahre 1933 in der RSFSR 1 513 000 Personen an die Staatsverwaltung herangezogen worden. Die Deputiertengruppen vereinigen etwa 350 000 Menschen. Es wachsen Cheftumsbewegung und sozialistisches Vertretungssystem, – diese vollkommen neuen Formen der Massenbeteiligung an der Verwaltung und Kontrolle des Staatsapparates.

Wo in der Welt ist der zentralen, lokalen, kollektivwirtschaftlichen und Wandpresse ein ähnliches Arbeitsgebiet eingeräumt? Eine Armee von Arbeiter-Korrespondenten und Dorf-Korrespondenten, spezieller Brigaden führt bei uns den Kampf um eine neue, sozialistische Einstellung zur Arbeit und zur Produktion, um die Festigung und den Schutz des sozialistischen Eigentums, gegen Bürokraten, Faulenzer, Desorganisatoren der sozialistischen Produktion.

Die vom VII. Sowjetkongreß angenommenen Beschlüsse beweisen ganz genau, daß gerade die Diktatur des Proletariats die Voraussetzungen einer wahren, ehrlichen Entscheidung mit Stimmenmehrheit ermöglicht, dadurch, daß sie die Wurzel des Kapitalismus ausmerzt, die »kapitalistische Willensbestimmung und Motivierung des Willens« ausschließt. (Lenin).

Die Zerschlagung der kapitalistischen Elemente und der endgültige Sieg des Kollektivwirtschaftssystems schufen die Grundlage für die Angleichung der Wahlrechte der Bauern an die der Arbeiterklasse, schufen die Voraussetzungen gleicher Wahlen in Stadt und Land.

Die Leninsche Lehre über den Staat hat sich in den Kämpfen gegen die kleinbürgerlich-opportunistischen Auffassungen, die manchmal selbst in die Reihen unserer Partei eindrangen, erhärtet.

Es gab bei uns in diesem Zusammenhang zwei Arten von Abweichungen, von denen Genosse Stalin auf dem XVI. Parteitag der KPdSU sprach. Nämlich den kleinbürgerlichen Liberalismus und den kleinbürgerlichen Radikalismus. Für den ersten ist die Verwischung des Klassenkampfes unter der Diktatur des Proletariats charakteristisch. Er stellt den Staat der Übergangsperiode als »Ring« dar, der »die verschiedenen Klassen zusammenhält«. Bezeichnend für den kleinbürgerlichen Liberalismus sind des weiteren die Kapitulation vor der Anarchie des Marktes, die Einstellung auf den Selbstlauf der Dinge, Skeptizismus gegenüber dem Staatsplan, Wiederholung der überholten bürgerlichen und menschewistischen Behauptungen, daß wirtschaftliche Gesetze nicht durch »administrative« Maßnahmen gemeistert werden können, usw.

Für den kleinbürgerlichen Radikalismus sind die Spielereien mit dem Anarchismus und Syndikalismus charakteristisch; die Angriffe auf das »Autoritäre«, d. h. einfach, sie sind dagegen, daß das Proletariat die von ihm eroberte Staatsgewalt gebrauche; ungeduldiger Wunsch, das Absterben des proletarischen Staates zu beschleunigen. Das »radikale« Überspringen einer Reihe von Etappen in dieser Frage und die Entstellung der Gedanken Marx' und Lenins über die besondere Natur des proletarischen Staates geht Hand in Hand mit dem rechtsopportunistischen Geschrei über Schwächung der Diktatur des Proletariats, Verminderung der Rolle des Sowjet-Staates in der Periode der Vernichtung der Klassen und der kapitalistischen Überbleibsel in der Wirtschaft und im Bewußtsein der Menschen. Von diesen braven Helden des Automatismus sagte Genosse Stalin auf dem XVIII. Parteitag, daß sie die zur Lösung gewordene These von unserem Vormarsch zur klassenlosen Gesellschaft als automatischen Prozeß aufgefaßt haben. Und sie fügten hinzu: wenn klassenlose Gesellschaft, dann kann man wohl den Klassenkampf mildern, die Diktatur des Proletariats abschwächen und mit dem Staat überhaupt Schluß machen, der in nächster Zeit sowieso absterben muß. Und sie gaben sich einem albernen Stolz hin, daß es bald keine Klassen mehr geben wird, d. h. also keinen Klassenkampf, d. h. also, es wird keine Sorgen und keine Aufregung mehr geben, daß man also die Waffen aus der Hand geben und sich auf die faule Seite legen könne, – in Erwartung der klassenlosen Gesellschaft.« (Stalin: Probleme des Leninismus).<sup>2</sup>

An Stelle des Kampfes gegen den geschlagenen, aber noch nicht restlos vernichteten Klassenfeind, der weiteren Entfaltung aller in der Sowjetdemokratie vorhandener Möglichkeiten, der Konzentrierung aller Mittel des Zwanges und der Überzeugung zum Schutze, zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Eigentums, – dieser Grundlage unserer Gesellschaftsordnung, – setzen die Opportunisten angeneh-

<sup>2</sup> Der Beginn des Zitats ist im Original nicht angegeben. (Red. KJ)

me Träume von der Lockerung und vom Verschwinden des proletarischen Staates. Dieses Gemisch von kleinbürgerlich-anarchistischen Stimmungen und schöngestieltem Liberalismus ist keine geringe Gefahr in der Epoche, in der die großen Aufgaben des zweiten Fünfjahrplanes gelöst werden, in der der von kapitalistischen Ländern umkreiste proletarische Staat alle Kräfte anspannt, um in der nahenden Auseinandersetzung den imperialistischen Räubern entsprechend zu begegnen. Die erwähnten Änderungen in der Sowjetverfassung werfen ein helles Licht auf den theoretischen Kampf, den Genosse Stalin gegen die antiléninistischen Behauptungen Sinowjews geführt hat, der im Lager der offenen Konterrevolution gelandet ist. Das war zur Zeit, als Sinowjew durch Verdrehung und Entstellung des Leninismus seine These von der »Diktatur der Partei« stützen wollte.

Diese These enthielt den Verzicht auf Entfaltung der Sowjetdemokratie, sie machte aus den Sowjets eine rein juristische Form. Die Diktatur der Klasse wurde angezweifelt, zwischen der Partei und den parteilosen Massen der Arbeiter und Bauern wurde ein Abgrund aufgerissen, die Rolle der Massenorganisationen, die die Weisungen der Partei ins Leben einführen, wurde mißachtet.

Aus der Sinowjewschen These folgte, daß die Entfaltung der Sowjetdemokratie, daß die Möglichkeit für die Werktätigen, ihren Willen in der Staatsverwaltung zur Geltung zu bringen, unter der Diktatur des Proletariats undenkbar sei. Es folgte aus der Sinowjewschen These zweitens, daß die Entfaltung der Demokratie die Abschwächung der Führerrolle der Partei zur Voraussetzung habe. Im großen und ganzen wiederholte diese »Theorie« die weißgardistisch-menschewistische Lüge und Verleumdung des Sowjetstaates und unserer Partei. Ausgehend von dieser Sinowjewschen »Theorie« weissagte Kamenew, daß die Belebung der Sowjets die »Verstopfung der unteren Stufen des Sowjetapparates durch kleinbürgerliche Elemente bedeute.«

Die These von der »Diktatur der Partei« konnte vom selben Sinowjew mit Leichtigkeit in die gemeine Verleumdung von einem Thermidor, von der Entartung der Sowjetmacht umgewandelt werden.

Der trotzkistisch-sinowjewistische Block entstand auf dem Boden der konterrevolutionären Kapitulantentheorie von der Unmöglichkeit des Aufbaus des Sozialismus in einem Lande. Eine andere »theoretische« Basis bestand in der von Kautsky entlehnten Gegenüberstellung von Demokratie und Diktatur, der Leugnung dessen, daß die Epoche der Diktatur des Proletariats die Epoche der Entfaltung einer neuen Demokratie höheren Typus ist, der proletarischen Sowjetdemokratie.

Es genügt, auf die Erklärung des Menschewiken Trotzki hinzuweisen, daß das System des Kriegskommunismus für die gesamte Übergangsepoke charakteristisch sei; es genügt, an seine These zu erinnern, wonach das Proletariat einer kulturellen Schöpfung unfähig sei.

Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Politiker wenden sich nur insofern an die Massen, als sie sie nötig haben. Sie sind außerstande, die wirklichen Interessen dieser Massen zum Ausdruck zu bringen, daher bleibt ihnen nichts anderes übrig, als diese Massen zu betrügen, während sie sie in der Tiefe ihrer Seele verachten.

Unsere Partei, die den siegreichen Kampf um die Verwandlung des Rußland der Nep in ein sozialistisches Land führt, hat sich bereits eine enge Verbundenheit mit den Millionenmassen, ihre Unterstützung, ihre aktive Beteiligung am Aufbau des Sozialismus gesichert.

»Die Diktatur des Proletariats – schrieb Genosse Stalin, – »besteht in leitenden Weisungen der Partei, plus der Durchführung dieser Weisungen durch die Massenorganisationen des Proletariats, plus ihrer Verwirklichung durch die Bevölkerung.« (Stalin: Probleme des Leninismus.)

Die vom VII. Sowjetkongreß beschlossenen Änderungen in der Sowjetverfassung schaffen die Voraussetzungen für ein noch stärkeres Wachstum der Autorität und des Einflusses der Partei, für eine noch größere politische Aktivität der Arbeiter und Kollektivbauern-Massen im Kampfe um die Vernichtung der Überreste des Kapitalismus, für die Basis unserer Gesellschaftsordnung: das sozialistische, gesellschaftliche Eigentum.

Der Name Sowjetbürger, – Bürger des Landes, das als erstes in der Welt die Ketten des Kapitalismus zerbrach, – ist zum Stolz derer geworden, die ihn tragen und erfreut sich der Achtung und der Sympathie der Werktätigen aller Länder.

Durch den neuen Fortschritt der sozialistischen Demokratie ist dieser Name in der Achtung und Liebe des Weltproletariats noch mehr gestiegen.

### VOLKSSTAAT SOWJETUNION [1936]

*Von J. Paschukanis<sup>1</sup>*

Die sozialistische Gesellschaft der Werktätigen ist in der Sowjetunion bereits aufgebaut.

Die Staatsmacht der Arbeiterklasse, die sich vor achtzehn Jahren die Aufgabe stellte, die Ausbeutung aus der Welt zu schaffen, hat dieses welegeschichtliche Werk vollbracht.

»Jetzt werden wir auf dem vom Gerümpel der Geschichte gesäuberten Wege«, sagte Lenin auf dem III. Sowjetkongreß, »das starke, lichte Haus der sozialistischen Gesellschaft aufbauen; es wird ein neuer in der Geschichte noch nie dagewesener Typus einer Staatsmacht geschaffen, die durch den Willen der Revolution berufen ist, den Erdboden von jeglicher Ausbeutung, Gewalt und Sklaverei zu säubern.«

Diese Aufgabe ist heute in der Hauptsache gelöst. Die Idee des Sozialismus ist in die Tat umgesetzt. Ein neuer, höherer Typus von Zivilisation wurde geschaffen, der den Ausblick auf einen gewaltigen, unaufhörlichen Aufschwung der materiellen und geistigen Kultur eröffnet. Das Land, das keine Krisen kennt, das Land, wo es keine Arbeitslosigkeit gibt, das Land, das mit der nationalen Unterdrückung aufgeräumt hat, das Land, das die völlige Gleichberechtigung der Frau gewährleistet hat, das Land, wo jeder Werktätige des morgigen Tages gewiß ist und weiß, daß dem weiteren Aufschwung des öffentlichen und privaten Wohlstandes keine Grenzen gesetzt sind, dieses Land ist die Sowjetunion, der Staat der freien Arbeitsleute in Stadt und Land.

In der Sowjetunion sind die Klassen in der Hauptsache aufgehoben, denn das Privateigentum an Produktionsmitteln und die Möglichkeit der kapitalistischen Ausbeutung sind aufgehoben. Das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauernschaft ist in eine neue Phase eingetreten, denn sein Hauptziel – die Umwandlung der gestrigen kleinen Warenproduzenten in aktive Erbauer der sozialistischen Gesellschaft – ist erreicht. Die Konsolidierung des Kollektivwirtschaftssystems, der Sieg des gesellschaftlichen sozialistischen Eigentums in Stadt und Land bewirken ein langsames Verwischen der Klassenunterschiede zwischen Proletariat und Bauernschaft. Die Einbürgerung der Maschine in der Landwirtschaft erzeugt auf dem Lande eine immer stärker werdende Schicht von Traktorenführern, Mähdrescherführern, von Arbeitern der Maschinen- und Traktorenstationen und der Reparaturwerkstätten für Landmaschinen. Die sozialistischen Arbeitsformen dringen in das Dorf ein und fassen hier Wurzel. Die Kollektivbauernschaft strebt nach Meisterung

Die Abkürzung des Vornamens von Pašukanis („J.“ beruht wahrscheinlich auf seinem nicht ins Deutsche übersetzten Vornamen Jevgenij. (Rd. KJ).)

der agronomischen Wissenschaft, um sie in den Dienst der sozialistischen Landwirtschaft zu stellen.

409

Die Arbeiterklasse hat sich selbst in den 18 Jahren der Revolution umgemodelt. Im Oktober eroberte sie die Staatsmacht und die Kommandohöhen der Volkswirtschaft. Sie ist zahlenmäßig gewachsen, hat ihr kulturelles und ideologisch-politisches Niveau gehoben. Sie ist zur führenden, tonangebenden Schicht der Gesellschaft freier Arbeitsleute von Stadt und Land geworden. Sie formt nach ihrem Ebenbilde die gesamte übrige Masse der Werktätigen. Das sozialpolitische Profil der Angestellten und Intellektuellen hat sich von Grund auf geändert. Es gibt jetzt in der Sowjetunion keine Schicht von Werktätigen, die nicht vom Prozeß des sozialistischen Aufbaus mit ergriffen wäre, die nicht an sich den Einfluß der proletarischen, kommunistischen Ideologie spüren würde. *Die einheitliche sozialistische Volkswirtschaft bildet das solideste Fundament für die politische und ideologische Einheit der national so bunt zusammengesetzten Sowjetunion.*

Es gab eine Zeit, wo die Narodniki-Parteien erklärten, ihr Ziel sei, alle werktätigen Klassen zu vereinigen: die Industriearbeiter, die Bauernschaft und die werktätige Intelligenz. Diese umfassende Aufgabe stellten sie der »engherzigen« Auffassung der Marxisten-Bolschewiken entgegen, die angeblich nur von den Interessen des Proletariats ausgingen.

*Lenin und Stalin deckten in ihrer Kritik der Narodniki die ganze Falschheit, die ganze Armseligkeit dieser Versuche von Literaten auf, die Einheit der Werktätigen auf der Grundlage der Erhaltung des Kapitalismus zu postulieren. Erst der Sieg der proletarischen Revolution, erst der Übergang der Bauernschaft auf die Seite des Proletariats, erst die sozialistische Umgestaltung der kleinen Warenwirtschaft haben die Bauernschaft von dem Elend, von der unvermeidlichen Differenzierung, vom Großbauernjoch erlöst. Die Diktatur des Proletariats hat ein wirklich einheitliches Volk geschaffen und zusammengefügt, das durch keine Klassengegensätze zerrissen ist.*

Dieses Volk, das die uralten Ketten der gutsherrlichen und kapitalistischen Ausbeutung abgestreift hat, ist jung wie der Staat, den es geschaffen hat. *Der Staat der sozialistischen Gesellschaft ist die Kraft, die für die Festigung und den Ausbau der Grundlagen dieser Gesellschaft notwendig ist.* Dieser Staat, den das Proletariat anstelle der zerstörten bürgerlichen Staatsmaschine geschaffen hat, hat eine gewaltige historische Rolle gespielt und muß sie noch weiter spielen bis zur höchsten Phase des Kommunismus. Nur Opportunisten, nur Leute, die die Grundlagen der Lehre von Marx und Lenin zu revidieren versuchen, können dies bezweifeln. Eine starke Staatsmacht ist notwendig zur Schaffung der ökonomischen Voraussetzungen der künftigen staatenlosen, kommunistischen Organisation der Menschheit. Aufrechterhaltung der staatlichen und betrieblichen Disziplin, Statistik und Kontrolle der Arbeit und des Verbrauchs, Schutz des sozialistischen Eigentums, Bekämpfung der Überreste von feindlichen Klassenelementen, Bekämpfung der Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen, Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes gegen Anschläge der Imperialisten – alles dies erfordert einen starken, exakt arbeitenden, hochqualifizierten Staatsapparat.

Der sowjetische Staatsapparat wurde wiederholt umgestellt gemäß den wachsenden Aufgaben des sozialistischen Aufbaus und der Wirtschaft. Die Formen der Sowjetdemokratie haben sich wiederholt geändert, je nach den konkreten Bedingungen des Kampfes um den Sozialismus. *Der Aufbau der klassenlosen sozialistischen Gesellschaft leitet eine neue Etappe in der Entfaltung der Sowjetdemokratie ein. Der Ausdruck dieser Etappe ist die Stalinsche Verfassung, die laut Beschuß des VII. Sowjetkongresses ausgearbeitet wird.* Die Einführung des allgemeinen und gleichen

Wahlrechts mit geheimer Abstimmung wird es ermöglichen, das Band zwischen der ganzen Bevölkerung und den Staatsorganen noch enger zu knüpfen. Sie wird die Kontrolle der Massen über die Tätigkeit der Staatsorgane verstärken, sie wird dazu beitragen, daß die Arbeiter, Kollektivbauern und alle Werktägigen in noch breiterem Maße zur Verwaltung des Staates und der Organisierung der Produktion herangezogen werden. *Und damit wird der Sowjetstaat im wahren Sinne des Wortes ein Volksstaat.*

Eine sowjetstaatliche Angelegenheit ist eine allgemeine Volksangelegenheit. Sie wird verwirklicht im Betrieb und in der Kollektivwirtschaft, auf dem Treffen der Stachanowarbeiter und in der Tagung der Akademie der Wissenschaften, in der Schule und auf dem Sportplatz. Die Arbeit des Verwalters, des Gelehrten, des Richters, des Fabrikdirektors, des Häuers, des Stahlgießers, der Kuhmelkerin hat in der Sowjetunion in gleicher Weise staatliche Bedeutung. *Die sowjetische sozialistische Demokratie ist auf der Grundlage des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums, ist darauf aufgebaut, daß die Arbeit allgemeine Angelegenheit ist.* Die Politik des sozialistischen Staates findet immer mehr ihren Ausdruck in den wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben. Technik, Hebung der Arbeitsproduktivität, Bildungsfragen – *damit befassen sich die sowjetischen Kongresse und Konferenzen, damit ist die sowjetische Presse angefüllt, damit befassen sich die sowjetischen Organisationen.* Schon 1920, auf dem VIII. Allrussischen Sowjetkongreß sprach Lenin von dem Beginn einer glücklichen Epoche, wo man »von der Politik seltener und nicht so lange sprechen wird, wo dagegen die Ingenieure und Agronomen mehr sprechen werden«.

Die Sowjetunion ist jetzt in diese Epoche eingetreten.

Aber wieviel Aufmerksamkeit die Fragen des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus auch auf sich lenken mögen, die Werktägigen der Sowjetunion können darüber keinen Augenblick die Feinde vergessen, dürfen keine Minute die revolutionäre Wachsamkeit im schonungslosen Kampf gegen die Überreste der bürgerlichen Konterrevolution im Lande und gegen ihren Vortrupp, die Hefe des konterrevolutionären Trotzkismus und die Sinowjewleute, gegen die Schädlinge, Spione und Diversanten erschaffen lassen. Der äußeren Gefahren gedenken, die dem sozialistischen Vaterland von seiten der Imperialisten drohen, die Abwehr des Feindes vorbereiten, die Wehrkraft des sozialistischen Vaterlandes stärken, den Sowjetpatriotismus fördern – ist erste Pflicht jedes Bürgers der Sowjetunion.

*Die Sowjetmacht ist die demokratischste Macht der Welt, und darum ist sie auch eine gefürchtete und drohende Macht für alle Feinde des Sozialismus. Das ganze Land weiß, welch heroischen Dienst die sowjetischen Grenzwächter versehen. Aber der Feind, der Spion, der Diversant hat es nicht nur mit den Grenzwächtern zu tun, sondern auch mit den Kollektivbauern der Grenzzone, die sorgsam ihren heimatlichen sozialistischen Boden behüten.*

Der Sowjetstaat war, ist und wird der Vortrupp der Weltarmee des Sozialismus sein. Ein Schrecken für die Feinde des Proletariats, für die Weißgardisten und die faschistischen Mordbrenner, ist der Sowjetstaat den Werktägigen der ganzen Welt teuer und ans Herz gewachsen. Es gibt kein Land der Welt, wo das Symbol Hammer und Sichel die Herzen der Arbeiter und Bauern nicht höher schlagen ließe, denn es ist das Zeichen der Hoffnung auf Erlösung vom Joch des Kapitalismus. Die unerschütterliche Gewißheit, daß das Proletariat die ganze Masse der Werktägigen mit sich reißen wird, daß es die Produktion und Distribution auf sozialistischer Grundlage zu organisieren verstehen wird, diese Gewißheit durchdringt alle Reden Lenins, angefangen von den ersten Tagen des Bestehens der Sowjetmacht.

»Früher schuf der ganze menschliche Geist«, sagte Lenin auf dem III. Sowjetkon-

greß, »schuf all sein Genie nur, um den einen alle Wohltaten der Technik und der Kultur zugute kommen zu lassen, und um die anderen des Allernotwendigsten, der Aufklärung und der Weiterentwicklung, zu berauben. Jetzt aber werden alle Wunder der Technik, alle Errungenschaften der Kultur allgemeines Volksgut, und von nun an werden der menschliche Geist, das menschliche Genie niemals auf die Gewaltmittel, auf die Ausbeutungsmittel gerichtet sein. Das wissen wir, und lohnt es sich denn nicht, für diese gewaltige historische Aufgabe zu arbeiten, alle Kräfte hinzugeben? Und die Werkätigen werden dieses titanenhafte historische Werk vollbringen, denn in ihnen schlummern die gewaltigen Kräfte der Revolution, der Wiedergeburt und Erneuerung.«

So sprach Lenin, als er gegen die kleinbürgerlichen Schleppenträger des Kapitals 1918 aufrat.

»Wir können und müssen die kapitalistischen Elemente unserer Wirtschaft besiegen, wir können und müssen die sozialistische Gesellschaft in unserem Lande aufbauen«, sagte Stalin, als er 1926 gegen die konterrevolutionäre Theorie des Trotzkismus aufrat.

Wie oft wurden diese kühnen Ziele als weltfremde Träume veracht! Wie oft trompeteten die Feinde, die Bolschewiken wären »klüger geworden«, hätten ihre »weltfremden Träume aufgegeben«, seien »ernüchtert«! Und wie oft sind diese Hoffnungen der Lakaien des Kapitalismus zuschanden geworden! Der Bahn Lenins und Stalins folgend, überwand die Arbeiterklasse ein Hindernis nach dem andern, ohne die angestrengte, mühselige Arbeit zu scheuen, manchmal zurückweichend, um darauf von neuem vorzugehen, dabei jeden Schritt, jede eroberte Position befestigend.

Das, was von den Feinden als »Absage an die Utopie« hingestellt wurde, erwies sich bei Lichte besehen als ein neuer taktischer Zug der Bolschewiki, der ihnen gestattete, rascher und zuversichtlicher vorzugehen.

*Das im Oktober 1917 verkündete Programm wurde reale Wirklichkeit. Die politischen und juristischen Möglichkeiten, die von der Diktatur des Proletariats aufgedeckt wurden, haben sich mit konkrem, wirtschaftlichem und sozialem Inhalt angefüllt. Die vorgeschiedenste politische Form erhielt ein Fundament in der Gestalt der vorgeschiedensten sozialistischen Ökonomik.*

Es gibt in der Welt keine andere Staatsmacht, keine andere politische Partei, die auch nur im entfernten Maße sich einer solchen unentwegten Erfüllung eines einmal angenommenen Programms rühmen könnte.

Die Staaten der kapitalistischen Welt und ihre Parteien, in erster Reihe die faschistischen Staaten und Parteien, die die tollwütigste Reaktion verkörpern, sind auf der Lüge, auf dem Betrug der Volksmassen aufgebaut.

Im sowjetischen sozialistischen Staate schlägt der lebendige Puls der Millionen, die den Weg der Befreiung vom Ausbeuterjoch gefunden haben. Im Sowjetstaate ist die große geschichtliche Wahrheit des siegenden Kommunismus verkörpert.

## DIE POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGE DER SOWJETUNION [1936]

Von E. Paschukanis (Moskau)

Die neue Sowjerverfassung, der Entwurf, der dem ganzen Volk zur Beurteilung vorgelegt worden ist, stellt ein Dokument von weltgeschichtlicher Bedeutung dar. Es ist dies die *Charte der Freiheit der Werkätigen*, die nicht nur die Herrschaft der Kapitalisten und der Grundgesitzer niedergerungen und auch das politische Joch

dieser Klassen vernichtet, sondern auch die ganze Wirtschaft des Landes auf die sozialistische Harmonie umgestimmt, die Ausbeuterklassen liquidiert, den Boden selbst, auf dem der Kapitalismus wachsen könnte, vernichtet haben.

Während früher, in den Jahren 1918 und 1923/1924, als die erste Verfassung der RSFSR und die Verfassung der Sowjetunion angenommen wurden, die Bezeichnung des Sowjetstaates als sozialistisch nur die feste Entschlossenheit der Arbeiterklasse zum Ausdruck brachte, bis zu Ende zu kämpfen und den Sozialismus aufzubauen, drücken jetzt die Worte der neuen Verfassung: »Die Sowjetunion ist der sozialistische Staat der Arbeiter und Bauern« (Artikel 1) das aus, was erreicht, erobert und zu einer unabänderlichen Tatsache der Weltgeschichte geworden ist.

Lenins Vermächtnis, das Land der Neuen Wirtschaftspolitik (NEP) zu einem sozialistischen Land zu machen, ist von der Arbeiterklasse und von den Werktägigen der Sowjetunion unter der Führung des großen Stalin erfüllt worden.

Der Sowjetstaat ist »der sozialistische Staat der Arbeiter und Bauern«. Diese Formel der Verfassung festigt den theoretischen und praktischen Sieg der Lehre Lenins und Stalins vom gegenseitigen Verhältnis zwischen der Arbeiterklasse und der Bauernschaft. Die Menschewiki, die Trotzkisten und das übrige gegenrevolutionäre Gesindel haben nicht wenig Bemühungen darauf verwandt, den unversöhnlichen Gegensatz zwischen den Interessen der Arbeiter und der Bauern zu »beweisen«, wobei sie bemüht sind, dadurch das Vertrauen der Arbeiterklasse zu ihren eigenen Kräften zu unterwühlen und den Aufbau des Sozialismus zu sprengen. Der Sieg der Kollektivierung war eine vernichtende Antwort der Partei Lenins und Stalins auf diese gegenrevolutionären Erfindungen.

Das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauernschaft hat sich jetzt auf eine neue höhere Stufe erhoben. Die Bauernschaft hat unter der Führung der Arbeiterklasse einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zu ihrer Umgestaltung aus kleinen Warenproduzenten zu Mitgestaltern der sozialistischen Gesellschaft gemacht. In der Stadt und auf dem Dorfe herrschen die sozialistischen Produktionsverhältnisse, die kollektivwirtschaftliche Bauernschaft ist unwiderruflich zur roten Fahne des Sozialismus eingerückt. Es geht der Prozeß der Verwischung der Klassengrenzen zwischen der Arbeiterschaft und der kollektivwirtschaftlichen Bauernschaft vor sich. Der Kollektivwirtschafter wird zum aktiven und bewußten Erbauer der sozialistischen Gesellschaft.

»Die politische Grundlage der UdSSR – besagt Artikel 2 der Verfassung – bilden die Räte (Sowjets) der Deputierten (Abgeordneten) der Werktägigen, die als Resultat der Niederwerfung der Macht der Großgrundbesitzer und Kapitalisten und als Ergebnis der Eroberung der proletarischen Diktatur entstanden und gefestigt sind.« Nur der Weg der Sowjets, nur der Weg der Diktatur des Proletariats und des unentwegten Kampfes der Werktägigen unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Vorhut, der Kommunistischen Partei, kann zum Siege des Sozialismus führen. Dies ist die Schlußfolgerung, die die Arbeiter und die Bauern in der ganzen Welt ziehen, wenn sie die neue Sowjetverfassung lesen. Die Sowjetmacht ist die echte politische und staatsbürgerliche Freiheit für die Werktägigen, ist die Vernichtung des nationalen Jochs und der schändlichen Nichtgleichberechtigung der Frau, ist die echte breiteste Demokratie.

Die Sowjets der Arbeiter-, Bauern und Rotarmisten-Deputierten erhalten durch die neue Verfassung die Bezeichnung: Sowjets der Deputierten der Werktägigen. Diese Abänderung ist keineswegs zufällig. In ihr drückt sich die Tatsache aus, daß neben den Arbeitern, Bauern und Rotarmisten im Sowjetland die Angestellten, die Ingenieure, die Techniker, die Pädagogen, die Ärzte, die Gelehrten, kurzum die werktätigen Intellektuellen der Sowjetunion gleichberechtigte Teilnehmer am großen

sozialistischen Aufbau sind. Diese Änderung drückt den erfolgreichen Prozeß der Ummodlung und der Umerziehung eines beträchtlichen Teiles der alten Intellektuellen und der Schaffung zahlreicher Kader einer neuen Sowjetintelligenz aus, die aus den Reihen der Werktätigen, der Kinder von Arbeitern und Kollektivwirtschaftern, die sich durch nichts und in keiner Weise vom werktätigen Volk loslösen, hervorgegangen ist.

Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind die Nachfolger und Fortsetzer jener ruhmreichen Sowjets der Arbeiterdeputierten, die unter der Leitung der Partei der Bolschewiki im Oktober 1917 die Macht übernahmen. Die Erhaltung der Vorhutrolle der Arbeiterklasse und der Führung der Kommunistischen Partei ist eine notwendige Voraussetzung dafür, daß die Sowjets der Deputierten der Werkä tigen ihre Aufgaben der weiteren Entwicklung und der Festigung der sozialistischen Wirtschaft, des Schutzes des sozialistischen öffentlichen Eigentums, der Steigerung der Macht der Sowjetunion erfolgreich erfüllen. Die Kommunistische Partei als vorgesetzte Abteilung der Werktätigen, als »führender Kern aller Organisationen der Werktätigen, sowohl der gesellschaftlichen als der staatlichen«, ist die führende Kraft und wird sie bleiben.

Kennzeichnend für die bürgerlichen Verfassungen sind entweder das Verschweigen der wirtschaftlichen Grundlagen des Staates oder aber die Versuche, sich mit allgemeinen, formalen, nichtssagenden Redensarten herauszuwinden.

Schon seit den Zeiten der amerikanischen und der französischen Erklärungen der Menschenrechte am Ende des 18. Jahrhunderts verkünden die bürgerlichen Verfassungsakte das Eigentum als unverbrüchliches Recht des Menschen. Diese dehbare juristische Formel sagt über den wirtschaftlichen Inhalt des Eigentums einfach nichts. Hinter dieser Formel kann sich sowohl das persönliche Eigentum an Verbrauchsmitteln wie auch das kleine werktätige Eigentum des Bauern und Handwerkers und auch das Eigentum des Kapitalisten oder des ungeheuerlichen kapitalistischen Trusts verbergen.

Nicht minder verlogen sind auch die späteren Formulierungen, die sich auf die Nachkriegsperiode beziehen. Die Weimarer Verfassung Deutschlands vom Jahre 1919 bemüht sich, den Kapitalismus mit folgenden heuchlerischen Sätzen zu verschönern: »Der Aufbau des Wirtschaftslebens muß den Grundlagen der Gerechtigkeit und dem Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins für alle dienen.« (Artikel 151. Aus dem Russischen rückübersetzt. Die Red.) Und auf daß es keinen Zweifel daran gäbe, daß sich die Kapitalisten von nun an nicht um den Profit, sondern um den Wohlstand ihrer Arbeiter kümmern werden, fügt Artikel 153 der gleichen Weimarer Verfassung hinzu: »Eigentum verpflichtet. Seine Nutznutzung muß zur gleichen Zeit ein Dienst am allgemeinen Heil sein.« (Aus dem Russischen rückübersetzt. Die Red.)

Diese verlogene und heuchlerische Demagogie betreiben auch die faschistischen Gesetzgebungen, indem sie den Kapitalisten als eine Person, die »nationale Funktionen« erfülle, (Arbeitscharte Italiens vom Jahre 1927) und als »Führer im Betrieb« bezeichnen. Das Wesen dieser Redensarten ist das gleiche: Der Arbeiter ist nach wie vor zur Ausbeutung, zur Erwerbslosigkeit und zum Elend verurteilt und wird außerdem des Organisationsrechtes, des Rechts auf Streikkampf gegen den Kapitalisten beraubt.

*Die wirtschaftliche Grundlage des Sowjetstaates bilden »das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln«. Im gesellschaftlichen Aufbau der Sowjetunion ist weder für den Großgrundbesitzer noch für den Fabrikanten, weder für den Bankier noch für den Händler oder Spekulanten Platz. In der Sowjetunion ist das kapitalistische Wirtschaftssystem*

liquidiert, und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen vernichtet. Darin besteht die Grundlage der Grundlagen der Freiheit der Werkträger, darin besteht ihre Befreiung von der ewigen Drohung der Erwerbslosigkeit, vom Elend und von jeglicher Erniedrigung, von einer Drohung, die in den kapitalistischen Ländern über jedem Arbeiter, über jedem Werkträger schwebt.

Das sozialistische Eigentum in der Sowjetunion besteht nur als staatliches, d. h. dem ganzen Volke gehörendes Eigentum oder als genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliches Eigentum. Die Verfassung hebt die gewaltige wirtschaftliche und politische Bedeutung der Tatsache hervor, daß neben folgerichtig sozialistischen Unternehmungen, die sich im Eigentum des Staates befinden, Unternehmungen bestehen, die das gesellschaftliche sozialistische Eigentum der Kollektivwirtschaften und der Genossenschaftsorganisationen bilden. In diesen Artikeln der neuen Verfassung ist das Ergebnis des siegreichen Kampfes um den Leninschen-Stalinschen Weg der sozialistischen Umgestaltung der kleinen Warenwirtschaft befestigt. Das Artel als Grundform der Produktivgenossenschaften der Sowjetbauernschaft, die die richtige Paarung der persönlichen und der gesellschaftlichen Interessen sichert, die Vereinigung der Kollektivwirtschaft mit der zusätzlichen Hofwirtschaft des Kollektivwirtschafters, die Übergabe des von den Kollektivwirtschaftern besetzten Bodens an sie zu fristloser Nutzung, d. h. auf ewig, alle grundlegenden Bestimmungen der Stalinschen Kollektivwirtschaftssatzung sind als unverbrüchlicher Bestandteil in die neue Sowjetverfassung eingegangen. Sie werden für die viele Millionen umfassende Bauernschaft des ganzen Erdalls als ein Zeugnis dessen erklingen, daß es nur auf der Grundlage des Sowjetaufbaus und der Kollektivwirtschaft möglich ist, sich von der Knechtschaft unter Großgrundbesitzern und Kulaken, von Elend und Ruin freizumachen. Der kollektivwirtschaftliche Aufbau und die Sowjetverfassung sichern jedem Bauern die Hebung des materiellen und kulturellen Wohlstands auf der Grundlage des kollektiven Besitzes der grundlegenden Produktionsmittel und die sichere, beständige Nutznießung der zusätzlichen Hofwirtschaft und der zusätzlichen persönlichen Wirtschaft, während in den kapitalistischen Ländern die Banken und die Wucherer den Bauern mit der Schlinge der Schulden umstricken, ihn zugrunde richten, ihn aus dem Hause jagen, wobei sie ihn zu einem Erwerbslosen, zu einem Obdachlosen machen.

Das sozialistische Wirtschaftssystem bedeutet, daß das ganze Wirtschaftsleben im Sowjetstaat durch einen Volkswirtschaftsplan bestimmt und gelenkt wird. Der gesellschaftliche Aufbau der Sowjetunion kennt weder Überproduktion noch Krisen noch Erwerbslosigkeit. Der Sowjetstaat, der die Arbeit zu einer allgemeinen Pflicht gemacht hat, sichert jedem Staatsbürger das reale Recht auf Arbeit, das Recht auf Erhalt einer garantierten Arbeit mit Bezahlung der Arbeit entsprechend Menge und Güte.

Wo ist außer der Sowjetunion irgendein Staat imstande, irgend etwas derartiges in seiner Verfassung zu erklären? Die bürgerlichen Regierungen können nicht einmal andeutungsweise der Bevölkerung darlegen, mit welchen Maßnahmen sie auch nur die Erwerbslosigkeit zu verringern beabsichtigen. Und dies ist völlig begreiflich: Kein einziger bürgerlicher Staat ist Herr über die Elementargesetze der kapitalistischen Ökonomik. Die Einmischung der Regierungen, die gegen die Krise »kämpfen«, läuft auf die systematische Abwälzung der Last der Krise auf die Schultern der Bevölkerung hinaus, indem aus der Staatskasse den Großkapitalisten Hilfe geleistet wird, und indem die Kriegsindustrie und die Kriegsaufträge gewaltig gesteigert werden.

Die große proletarische sozialistische Oktoberrevolution ist die erste Revolution, die nicht nur die Arbeiter und die Bauern vom politischen Joch der Großgrundbe-

sitzer und der Kapitalisten befreit, sondern ihnen auch eine *immer mehr zunehmende* Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse gesichert hat. Die neue Verfassung der Sowjetunion verkündet nicht nur das Recht auf Arbeit, sondern auch das Recht auf Erholung, das Recht auf Sicherstellung im Falle des Alterns, der Krankheit und des Verlustes der Arbeitsfähigkeit, das Recht auf eine Bildung, die sowohl die Grund- wie auch die Mittel- und Hochschule umfaßt.

Diese Artikel wie auch die gesamte Verfassung sagen nichts über die Zukunft, über eine ferne Perspektive. In ihnen ist das niedergelegt, was schon jetzt errungen ist, was infolge hartnäckigen Kampfes und hartnäckiger Arbeit lebendig geworden ist. Der unentwegte Aufschwung der Planwirtschaft, die stürmischen Tempi der Entwicklung der Produktivkräfte auf sozialistischer Grundlage, die bereits durchgeführte Verkürzung des Arbeitstages auf 7 Stunden für die überwiegende Mehrheit der Arbeiter und der Angestellten, die alljährlichen Urlaube, das kolossale Anwachsen der Mittel der Sozialversicherung, die Entwicklung der medizinischen Hilfe, die Einführung der allgemeinen Elementarbildung, die Errichtung von Schulen, dies ist die *reale Garantie* jener Rechte, die kein Staatsbürger irgendeines anderen Staates außer des sozialistischen hat und haben kann.

Die ersten Äußerungen der Werkärtigen der Sowjetunion zum Entwurf der neuen Sowjetverfassung sind vom Gefühl des Stolzes und des Sowjetpatriotismus erfüllt. Und den ersten Platz unter den Äußerungen von Arbeitern, Kollektivwirtschaftern und Intellektuellen nehmen Bekundungen der heißen Liebe und der Dankbarkeit für jenen ein, der die Völker der Sowjetunion auf dem Wege des Sieges führte, der der Anreger und Schöpfer der neuen Sowjetverfassung ist, für den größten Mann unserer Epoche: Stalin.

### C. Notizen zu den vorstehenden Aufsätzen von E. Pašukanis

#### I.

Bei der Lektüre dieser Aufsätze von Pašukanis aus den Jahren 1935/1936 verblüfft schon auf den ersten Blick die offensichtliche Wandlung der Diktion und Argumentationsweise, die geradezu penetrante negative Etikettierung anderer theoretischer (und politischer?) Auffassungen und die formelhafte, durch keinerlei theoretischen wie empirischen Gehalt getrübte, allein durch Bezugnahme auf Lenin, vor allem auf Stalin als richtig und wahr unterstellte eigene Position. Freilich, auch diese Beschreibung der veränderten Diktion von Pašukanis haftet noch zu sehr an der Erinnerung an ihn als Theoretiker: Können ihm die Positionen, für die er sich in den Aufsätzen stark macht, überhaupt als eigene zugerechnet werden? Ist es noch sinnvoll, von der Etikettierung anderer Auffassungen<sup>1</sup> zu sprechen, wenn diese weder in ihren Begründungszusammenhängen dargestellt noch so referiert werden, daß sie wenigstens aus sich heraus verständlich werden? Auch die im schlechten Sinn moralische Art und Weise, mit der Pašukanis die Reihe der theoretischen Feinde (von den Ökonomen und Menschewiki über die Luxemburgisten und österreichischen Sozialdemokraten, den kleinbürgerlichen Liberalismus und Radikalismus bis hin

<sup>1</sup> Die Aufsätze werden im folgenden entsprechend der Reihenfolge ihres Nachdrucks mit A 1, A 2 und A 3 abgekürzt, A 1 S. 404 ff.

zum trotzkistisch-sinowjewistischen Block)<sup>2</sup> erledigt, indem er sie der »Lüge und Verleumdung des Sowjetstaates und unserer Partei«<sup>3</sup>, der »offenen Konterrevolution«<sup>4</sup> etc. bezichtigt, macht deutlich, daß es ihm weniger um Auseinandersetzung (als Überzeugungsversuch durch Argumentation) mit anderen diskutierbaren Ansichten denn um Stigmatisierung »abweichenden theoretischen Verhaltens« geht. Diese Schwierigkeit, die angeblich »eigene Meinung« dem Autor, die angeblich »fremde Meinung« den Kritisierten zuzurechnen, legt die Vermutung nahe, daß das integrierende Zentrum dieser Aufsätze von Pašukanis nicht das »Ich« des reflektierenden Theoretikers Pašukanis ist, sondern außerhalb und jenseits seiner individuellen Person gesucht werden muß. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit, diese Studien als theoretische und wissenschaftliche, nämlich durch die Erkenntnisleistungen des reflektierenden Subjekts vermittelte, zu diskutieren. Pašukanis hätte wohl auch selbst einen solchen Anspruch, mit diesen Aufsätzen als theoretisch reflektierendes Subjekt zu publizieren, weit von sich gewiesen: eine derartige Rolle kann von keinem Individuum ohne Verstoß gegen die Bestimmung der »Diktatur des Proletariats«, wie sie Stalin formuliert hat und Pašukanis affirmativ aufnimmt, eingenommen werden. Diese besteht danach nämlich »in leitenden Weisungen der Partei, plus der Durchführung dieser Weisungen durch die Massenorganisationen des Proletariats, plus ihrer Verwirklichung durch die Bevölkerung«<sup>5</sup> – für individuelle, d. h. der Möglichkeit nach auch immer abweichende Einsichten und entsprechende pragmatische Handlungsalternativen ist hier per definitionem kein Platz, wäre Verrat an der bestehenden Herrschaftsordnung.

Integrierendes Zentrum dieser Aufsätze sind daher einzig und allein die »Weisungen der Partei«. Indem aber nicht mehr kommunizierende Subjekte, sondern eine gegenüber der Gesellschaft verselbständigte Herrschaftsinstitution darüber entscheidet, welche Einsichten und Aussagen intersubjektiv anzuerkennen und daher verbindlich sind, verliert die individuell publizierte Meinung ihren Charakter als Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs: Sie wird zur Propaganda, zur Werbung von Vertrauen in die Aussagen der Partei. Die hier wieder abgedruckten Aufsätze von Pašukanis sind somit Zeugnis eines intellektuellen Stalinisierungsprozesses, dessen Kurzfassung die keineswegs ironisch gemeint Formel ist: »Die Partei hat immer recht«.

## II.

Mit dieser Charakterisierung der Aufsätze von Pašukanis aus dem Jahr 1935 steht freilich auch der Nutzen in Frage, der ihre erneute Publikation machen soll: Der Informationswert von Propaganda ist bekanntlich gering, jedenfalls in bezug auf den Gegenstand, von dem die Propaganda zu reden meint. Die Sprache, gereinigt von jeder Differenzerfahrung von Realität und Ideologie, wird zur pathetischen Beschwörungsformel: »Das Land, das keine Krisen kennt, das Land, wo es keine Arbeitslosigkeit gibt, das Land, das mit der nationalen Unterdrückung aufgeräumt hat, das Land, das die völlige Gleichberechtigung der Frau gewährleistet hat, das Land, wo jeder Werktätige des morgigen Tags gewiß ist und weiß, daß dem weiteren Aufschwung des öffentlichen und privaten Wohlstandes keine Grenzen gesetzt sind,

<sup>2</sup> A 1 S. 406 f.

<sup>3</sup> A 1 S. 407.

<sup>4</sup> A 1 S. 407.

<sup>5</sup> A 1 S. 407.

dieses Land ist die Sowjetunion, der Staat der freien Arbeitsleute in Stadt und Land«.<sup>6</sup>

417

Relevant wird die Beschäftigung mit Propaganda erst dann, wenn nach ihrer Funktion gefragt wird. Diese Frage kann in zweierlei Richtung gehen: Einerseits wäre zu untersuchen, auf Grund welcher Strukturmerkmale oder Problemlagen ein politisches System die Institution der Propaganda an die Stelle kritischer (Sozial-) Wissenschaft setzt. Andererseits kann die Funktion von Propaganda daraufhin untersucht werden, zu welchem Zweck sie jeweils konkret eingesetzt wird, welches gesellschaftliche Problem jeweils mit den Mitteln der Propaganda »in Szene gesetzt« wird.

Die Einebnung öffentlicher politisch-theoretischer Kontroversen auf platte Propaganda geht zwangsläufig einher mit einem erheblichen Realitätsverlust des politischen Systems in bezug auf innere Spannungen und Widersprüche. Deutlich wird dieser Realitätsverlust an den Inhalten der Propaganda selbst: So wird Pašukanis nicht müde zu betonen, daß Krise und Arbeitslosigkeit beseitigt seien, daß »die Diktatur des Proletariats . . . ein wirklich einheitliches Volk geschaffen und zusammengefügt (hat), das durch keine Klassenunterschiede zerrissen ist«<sup>7</sup>, daß »die Sowjetmacht . . . die demokratischste Macht der Welt (ist)«<sup>8</sup>. Diese Propagandaformeln negieren soziale Krisen, Gegensätze und Konflikte, harmonisieren das soziale Gesamtsystem, betreiben – wie alle Propaganda – explizite und interessierte Realitätsverleugnung. Solche Realitätsverleugnung fordert allerdings ihre Kosten: Da die bestehenden, aber nicht thematisierten, sondern pauschal geleugneten sozialen Probleme im Interesse der Aufrechterhaltung und Sicherung des etablierten Herrschaftssystems gleichwohl »bearbeitet« werden müssen, muß zwangsläufig auch dieser Prozeß der »Bearbeitung« sozialer Probleme und Konflikte ebenso dementiert werden wie diese selbst. Damit wird mit dem Bereich öffentlicher politisch-theoretischer Auseinandersetzung zugleich der gesamte Sektor staatlicher Politik nicht-öffentlicht, staatliche Verwaltung agiert – jenseits propagandistischer Verlautbarungen – unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Diese Konsequenz der Negation sozialer Konflikte, die Tabuisierung der Diskussion staatlicher Politik, wird in den Aufsätzen ebenfalls sehr deutlich. Drei unterschiedliche Strategien lassen sich ausmachen, mit denen dieses Tabu aufgebaut wird. Zunächst konstruiert Pašukanis eine vorgeblieche *Identität von Volk und Staat*, womit jede Angelegenheit und Tätigkeit zu einer staatlichen um- und aufgewertet wird, daher staatliches Handeln jegliche Spezifik verliert, die auch nur entfernt an einen organisierten Herrschaftszusammenhang erinnern könnte: »Eine sowjetstaatliche Angelegenheit ist eine allgemeine Volksangelegenheit. Sie wird verwirklicht im Betrieb und in der Kollektivwirtschaft, auf dem Treffen der Stachanowarbeiter und in der Tagung der Akademie der Wissenschaften, in der Schule und auf dem Sportplatz. Die Arbeit des Verwalters, des Gelehrten, des Richters, des Fabrikdirektors, des Häuers, des Stahlgießers, der Kuhmelkerin hat in der Sowjetunion staatliche Bedeutung«<sup>9</sup>. Diese Universalisierung des Bereichs staatlicher Angelegenheiten wird sodann ergänzt durch eine Reduktion des Politikbegriffs auf Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität: »Die Politik des sozialistischen Staates findet immer mehr ihren Ausdruck in den wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben. Technik, Hebung der Arbeitsproduktivität, Bildungsfragen – damit befassen sich die sowjetischen Kongresse und Konferenzen, damit ist die sowjetische Presse

6 A 2 S. 408.

7 A 2 S. 409.

8 A 2 S. 410.

9 A 2 S. 410.

angefüllt, damit befassen sich die sowjetischen Organisationen«<sup>10</sup>. Dem entpolitisierten Politikverständnis entsprechend findet eine öffentliche Debatte nur mehr statt über Ökonomie und Effizienz des produktiven Einsatzes von Menschen und Maschinen (und nur hier, darauf verweisen die Unterstreichungen im Text, darf sie stattfinden). An die Stelle der Diskussion alternativer Politiken, alternativer Organisationsweisen der Produktion und der Distribution, anderer Formen des Lebens und der Kommunikation tritt die Diskussion über Technologien. Staatliche Herrschaft, *Politik wird zur Technik entpolitisiert*, das Ende einer Ära scheint gekommen, in der die Hoffnungen auf ein gutes und humanes Leben sich an die Politik richteten: »Schon 1920, auf dem VIII. Allrussischen Sowjetkongress sprach Lenin von dem Beginn einer glücklichen Epoche, wo man ‚von der Politik seltener und nicht so lange sprechen wird, wo dagegen die Ingenieure und Agronomen mehr sprechen werden‘. Die Sowjetunion ist jetzt in diese Epoche eingetreten«<sup>11</sup>. Die dritte Strategie, mit der Pašukanis das Tabu öffentlicher Diskussion über Politik absichert, ist die *Stigmatisierung jedes öffentlichen Diskussionsansatzes*, welcher sich den herrschenden Propagandaformeln verweigert, zum hochverräterischen Anschlag auf die »Sowjetmacht«, zur »konterrevolutionären« Theorie.

Die harmonisierende Propaganda der aufgelösten sozialen Widersprüche schlägt bruchlos um in unversöhnliche Feindbilder, ja in offene Denunziation. Damit wird in diesen Aufsätzen von Pašukanis selbst noch der Mechanismus erkennbar, der an die Stelle öffentlicher Auseinandersetzung über staatliche Politik und soziale Krisen und Konflikte tritt: An die Stelle rationaler Diskussion und Interessenartikulation tritt nicht die Institution der Propaganda allein, sie wird begleitet von ihrem Schatten, dem Terror. Pašukanis ist diesem mörderischen Mechanismus wenig später selbst zum Opfer gefallen, hingerichtet von den Schergen Stalins. Der Irrationalität eines politischen Systems, welches den Realitätsverlust, der mit der Ausschaltung öffentlicher politischer Auseinandersetzung zwangsläufig einhergeht, durch die Mechanismen der Propaganda und des Terrors zu kompensieren sucht, kann mit den individuell durchaus rational scheinenden Strategien der Anpassung und Apologie jedenfalls dann nicht entrinnen werden, wenn die sozialen Ursachen der terroristischen Systemveränderung nicht begriffen sind<sup>12</sup> – dies lehrt die Tragik des Intellektuellenschicksals von Pašukanis unter der stalinistischen Herrschaft. Der – soweit bekannt – letzte Satz, den er überhaupt publiziert hat und mit dem er den hier wiederveröffentlichten Aufsatz »Die politische und wirtschaftliche Grundlage der Sowjetunion« beschließt, liest sich heute wie die absurde satirische Todesmelodie, mit der das Opfer seinen Henker preist: »Und den ersten Platz unter den Äußerungen von Arbeitern, Kollektivwirtschaftern und Intellektuellen nehmen Bekundungen der heißen Liebe und der Dankbarkeit für jenen ein, der die Völker der Sowjetunion auf dem Wege des Sieges führte, der der Anreger und Schöpfer der neuen Sowjetverfassung ist, für den größten Mann unserer Epoche: Stalin.«<sup>13</sup>

### III.

Stand im Rahmen dieser Ausführungen bisher – soweit sich dies aus den Aufsätzen von Pašukanis direkt erschließt – die Funktion und die Wirkung von Propaganda

<sup>10</sup> A 2 S. 410, Hervorhebungen dasselbst.

<sup>11</sup> A 2 S. 410.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu die Aufsätze von Josef Brink und Richard Lorenz, in diesem Heft S. 341 ff. und S. 364 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>13</sup> A 3 S. 415.

für das gesellschaftliche System, welches sich ihrer als Institution bedient, im Vordergrund, so soll nun jener anderen Frage nach der Funktion der Propaganda nachgegangen werden: Zu welchem Zweck sie je konkret eingesetzt wird, welches gesellschaftliche Problem mit den Mitteln der Propaganda inszeniert, »gelöst« wird. Die Beantwortung dieser Frage wirft erhebliche Schwierigkeiten auf. Angesichts des minimalen Informations- und Reflexionsgehaltes sind propagandistische Schriftstücke keineswegs aus sich selbst heraus dem Leser zugänglich und verständlich. Gewiß kann man aus dem appellativen Charakter einer Reihe von stereotyp wiederkehrenden Formulierungen auf eine generelle Zielrichtung der propagandistischen Absichten schließen. Deutlich wird dies in den Arbeiten von Pašukanis einmal in Richtung auf die Anerkennung und Durchsetzung der unhinterfragbaren *Autorität der Partei* gegenüber allen anderen gesellschaftlichen und politischen Institutionen: »Die vom VII. Sowjetkongreß beschlossenen Änderungen in der Sowjerverfassung schaffen die Voraussetzungen für ein noch stärkeres Wachstum der Autorität und des Einflusses der Partei, für eine noch größere politische Aktivität der Arbeiter und Kollektivbauern-Massen im Kampfe um die Vernichtung der Überreste des Kapitalismus, für die Basis unserer Gesellschaftsordnung: das sozialistische, gesellschaftliche Eigentum«<sup>14</sup>, »Die Kommunistische Partei als vorgesetzte Abteilung der Werktätigen, als ‚führender Kern aller Organisationen der Werktätigen, sowohl der gesellschaftlichen als der staatlichen‘, ist die führende Kraft und wird sie bleiben«.<sup>15</sup> Ferner propagieren diese Schriften die Notwendigkeit eines »starken Staates«: »Eine starke Staatsmacht ist notwendig zur Schaffung der ökonomischen Voraussetzungen der künftigen staatenlosen, kommunistischen Organisation der Menschheit. Aufrechterhaltung der staatlichen und betrieblichen Disziplin, Statistik und Kontrolle der Arbeit und des Verbrauchs, Schutz des sozialistischen Eigentums, Bekämpfung der Überreste von feindlichen Klassenelementen, Bekämpfung der Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen, Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes gegen Anschläge der Imperialisten – alles dies erfordert einen starken, exakt arbeitenden, hochqualifizierten Staatsapparat«.<sup>16</sup>

Zwei weitere Aspekte der politischen Entwicklung der Sowjetunion werden von Pašukanis derart häufig angesprochen und dies mit dem schon bezeichneten, beschwörenden Gestus, der sich schon der Form nach gegen jeden Widerspruch immunisiert, daß sich die Vermutung einer konkreten Realitäts- und Problemverleugnung mittels dieser propagandistischen Beteuerungen geradezu aufdrängt. Zum einen ist dies die Formel, mit der er seinen Aufsatz »Volksstaat Sowjetunion« einleitet und die auch in seiner Kommentierung der stalinistischen Verfassung von 1936 breiten Raum einnimmt: »Die sozialistische Gesellschaft der Werktätigen ist in der Sowjetunion bereits aufgebaut«<sup>17</sup>, »Die Idee des Sozialismus ist in die Tat umgesetzt«<sup>18</sup>, »Im sowjetischen sozialistischen Staate schlägt der lebendige Puls der Millionen, die den Weg der Befreiung vom Ausbeuterjoch gefunden haben. Im Sowjetstaate ist die große geschichtliche Wahrheit des siegenden Kommunismus verkörpert«<sup>19</sup>. Ganz deutlich stellt Pašukanis diese behauptete historisch neue Qualität, die mit der Formel »sozialistischer Staat« bezeichnet wird, in der folgenden Passage heraus: »Während früher, in den Jahren 1918 und 1923/24, als die erste Verfassung der RSFSR und die Verfassung der Sowjetunion angenommen wurden,

<sup>14</sup> A 1 S. 408.

<sup>15</sup> A 3 S. 413.

<sup>16</sup> A 2 S. 409.

<sup>17</sup> A 2 S. 408.

<sup>18</sup> A 2 S. 408.

<sup>19</sup> A 2 S. 411.

die Bezeichnung des Sowjetstaates als sozialistisch nur die feste Entschlossenheit der Arbeiterklasse zum Ausdruck brachte, bis zu Ende zu kämpfen und den Sozialismus aufzubauen, drücken jetzt die Worte der neuen Verfassung: »Die Sowjetunion ist der sozialistische Staat der Arbeiter und Bauern« (Artikel 1) das aus, was erreicht, erobert und zu einer unabänderlichen Tatsache der Weltgeschichte geworden ist«<sup>20</sup>. Damit sei, so fährt er fort, »Lenins Vermächtnis, das Land . . . zu einem sozialistischen Land zu machen . . . unter der Führung des großen Stalin erfüllt worden«<sup>21</sup>. Die Verfassung dekretiert und die Propaganda versichert, daß der Sozialismus als Übergangsstadium zum Kommunismus in der Sowjetunion – wie die noch heute gebräuchliche Formel besagt – »real existiert«, zu einer jeder kritischen Fragestellung, jedem Zweifel und jeder geschichtlichen Alternative enthobenen »unabänderlichen Tatsache« geworden ist.

In engem Zusammenhang mit diesem Topos der erreichten Stufe des »sozialistischen Staates« steht der andere, ebenfalls ein offenbar zentrales gesellschaftliches Problem in eine quasi ontologische Aussage verkehrende Topos einer neuen Qualität des *Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft*: »Das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauernschaft ist in eine neue Phase eingetreten, denn sein Hauptziel – die Umwandlung der gestrigen kleinen Warenproduzenten in aktive Erbauer der sozialistischen Gesellschaft – ist erreicht«.<sup>22</sup> »Das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauernschaft« – so formuliert Pašukanis fast gleichlautend in seinem Aufsatz zur neuen Verfassung – »hat sich jetzt auf eine neue höhere Stufe erhoben. Die Bauernschaft hat unter der Führung der Arbeiterklasse einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zu ihrer Umgestaltung aus kleinen Warenproduzenten zu Mitgestaltern der sozialistischen Gesellschaft gemacht. In der Stadt und auf dem Dorfe herrschen die sozialistischen Produktionsverhältnisse, die kollektivwirtschaftliche Bauernschaft ist unwiderruflich zur roten Fahne des Sozialismus eingrückt. Es geht der Prozeß der Verwischung der Klassengrenzen zwischen der Arbeiterschaft und der kollektivwirtschaftlichen Bauernschaft vor sich.«<sup>23</sup> Neben der an den Schöpfungsmythos des Alten Testaments angelehnten Sprachhülse, daß die Arbeiterklasse »nach ihrem Ebenbilde die gesamte übrige Masse der Werkätigen (formt)«<sup>24</sup>, wird auf zwei Faktoren verwiesen, die diesen Prozeß der »Verwischung der Klassengrenzen« bedingen: Die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft, als »Sieg des gesellschaftlichen sozialistischen Eigentums«<sup>25</sup> bezeichnet, und die Technisierung der landwirtschaftlichen Produktion, durch die »sozialistische Arbeitsformen in das Dorf ein(dringen)«<sup>26</sup>.

#### IV.

Zusammenfassend lassen sich den Aufsätzen von Pašukanis vier zentrale Propagandathemen entnehmen: Die höhere Stufe des Bündnisses der Arbeiterklasse und der Bauernschaft, die höhere Stufe des nunmehr »real existierenden« sozialistischen Staates, die Notwendigkeit eines starken Staatsapparats und die Stärkung der Autorität und des Einflusses der Partei. Diese im Wege der Textexegese gewonne-

<sup>20</sup> A 3 S. 412. Hervorhebungen daselbst.

<sup>21</sup> A 3 S. 412.

<sup>22</sup> A 2 S. 408.

<sup>23</sup> A 3 S. 412.

<sup>24</sup> A 2 S. 409.

<sup>25</sup> A 2 S. 408.

<sup>26</sup> A 2 S. 408.

nen wesentlichen Topoi der Aufsätze verweisen auf mutmaßliche gesellschaftliche wie politische Problemlagen, die mit der Kollektivierung der Landwirtschaft, der Ausrottung der Kulaken, der Zentralisierung des Staatsapparats und der Beseitigung der innerparteilichen Opposition entstanden oder zumindest verstärkt worden sind. Freilich erlaubt die verschlüsselte und formelhafte Sprache, mit der diese Problemlagen propagandistisch inszeniert werden, nicht, die Beziehung zwischen diesen unterschiedlichen Problemzonen näher zu charakterisieren; ebenso wenig kann die spezifische Ausprägung der einzelnen Konfliktbereiche der Propaganda selbst entnommen werden. Dem heutigen Leser dieser Schriften bleibt daher verborgen, ob sie stärker politisch-strategische Interessen (an forciertener Zentralisierung und Erweiterung der Machtbefugnisse von Parteiführung und Staat) oder legitimatorische Absichten (zur Begründung der Notwendigkeit einer bereits abgeschlossenen Entwicklung) verfolgen, ja ob sie solche Interessen und Absichten überhaupt verfolgen und nicht nur äußerlich – dem herrschenden Sprachgebrauch angepaßt – diese zu verfolgen vorgeben, aber »zwischen den Zeilen« für den zeitgenössischen Adressaten erkennbar eher gegenteilige Signale ausstrahlen. Damit ist die Hauptchwierigkeit benannt, der der Interpretationsversuch propagandistischer Schriften begegnet: Weil ihr »integrierendes Zentrum« in den gestanzten Formeln der herrschenden Sprachdiktatur zu suchen ist, wird die Entschlüsselung der oktroyierten Sklavensprache zum schwer zugänglichen Spezialgebiet einer historisch-politischen Detailwissenschaft (durchaus vergleichbar der modernen geheimdienstlichen »Kreml-Astrologie«). Zu ihrem adäquaten Verständnis genügt es nicht allein, sie in ihrem historischen, sozialgeschichtlich-politischen Kontext zu interpretieren; vielmehr wird ihr spezifischer Aussagegehalt im Hinblick auf besondere individuelle Konnotationen des Autors erst sichtbar, wenn darüberhinaus das gesamte System der offiziellen – wie der gerade noch zugelassenen offiziösen – politischen »codes« in die Analyse mit einbezogen wird.

Ohne detaillierte Kenntnis des feingesponnenen »grammatikalischen Netzwerkes« der jeweils bestehenden herrschaftlichen Sprachregelungen ist es daher gänzlich unmöglich, Schriften wie die hier wiederveröffentlichten Aufsätze von Pašukanis daraufhin zu untersuchen, ob sie sich in platter Apologie erschöpfen oder hie und da versteckte Kritik anmelden. So mögen Formulierungen wie die, daß »die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts mit geheimer Abstimmung . . . die Kontrolle der Massen über die Tätigkeit der Staatsorgane verstärken (wird)«<sup>26a</sup>, indem diese Formulierung implizit die Notwendigkeit einer verstärkten demokratischen Kontrolle der Staatsräte voraussetzt, als politischer Dissens gegenüber der herrschenden politischen Entwicklungstendenz zu deuten sein, die er an anderer Stelle als »Konzentrierung aller Mittel des Zwangs und der Überzeugung zum Schutze, zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Eigentums«<sup>27</sup> charakterisiert. Indes wäre eine solche kritische Position noch vergleichsweise offen formuliert. Ebenso gut kann bereits die besondere Auswahl von Zitaten, die scheinbar nebensächliche Reihenfolge rituell standardisierter Beteuerungsformeln, die Abfolge von Argumentationsketten oder das Erwähnen bestimmter Namen und Positionen – sofern von den offiziellen Propagandastandards abweichend – als politische Opposition erkennbar werden. Wie wenig eine solche Überlegung eine übermäßige Pointierung der Funktionsveränderung von Sprache unter Bedingungen von Zensur und Propaganda darstellt, zeigt das Phänomen, daß nicht nur die in solchen Schriften enthaltenen Aussagen, sondern mindestens ebenso das Weglassen bestimmter Formeln, Nichterwähnen von Personen zum Element der authentischen

<sup>26a</sup> A 2 S. 409 f.

<sup>27</sup> A 1 S. 406.

Interpretation wird. Bei aller durch und durch propagandistischen Form dieser Aufsätze von Pašukanis wird daher die Frage offen bleiben müssen (jedenfalls im Rahmen dieser Arbeit), ob er als Apologet oder Dissident dem stalinistischen Terrorregime zum Opfer fiel.<sup>272</sup>

## V.

Diese hier aufgezeigten Mechanismen sind nicht allein auf politische Systeme beschränkt, die wir als Diktaturen bezeichnen; in Ansätzen lassen sie sich auch bei uns aufweisen: Gesinnungsüberprüfung und formelhafter Bekenntniszwang im Kontext der Berufsverbotspraxis, Distanzierungspflicht von der Praxis radikaler Systemopposition, Distanzierungspflicht aber auch von der Sprache, den Denkmustern und Reflexionen solcher Individuen oder Gruppen, für die stellvertretend der Göttinger ‚Mescalero‘ genannt sei. Im Kern verfolgen derartige Tendenzen die gleichen Funktionen, die wir bei der Analyse der Texte von Pašukanis aufgewiesen haben: Die Dethematisierung staatlicher Politik (und von Alternativen zu ihr), die Eingrenzung (und tendenziell die Ersetzung) von kontroverser öffentlicher, insbesondere sozial- und politikwissenschaftlicher Diskussion, die Mobilisierung von Konsens und Loyalität durch das Gegenstück von Aufklärung: durch die, wie Pašukanis schreibt, »Konzentrierung aller Mittel des Zwanges«. So sehr die aktuelle politische Verfassung der Bundesrepublik auch entfernt ist von der Entfaltung und Totalisierung solcher Mechanismen wie unter dem stalinistischen Regime, so beunruhigend muß indes auch nur jeder Schritt in eine derartige Richtung sein, die hinter die erreichte Rationalität von Herrschaft und staatlicher Politik der bürgerlichen Gesellschaft zurückfällt und Herrschaftstechniken und -formen reetabliert, die mit dem Feudalismus überwunden schienen: Die Ritualisierung von Öffentlichkeit, Politik und Staat zu einer einzigen gigantischen zeremoniellen Veranstaltung, zum Kult des (meist in »Führern« personalisierten) Gewaltmonopolisten »Staat«, die Degradierung des Menschen zum willenlosen Arbeitstier, zum Objekt staatlicher Naturbeherrschung und ihrer technizistisch verkürzten Produktivitätslogik, die Enteignung aller Freiheiten, selbst noch der Rede- und Denkfreiheit durch sprachliche Verkehrsregelungen, die freie Assoziation unter Zensur und Strafe stellen zugunsten einer rigiden Hierarchie gestanzter Symbole. Wobei allerdings solch moderner »Feudalität« jegliches Element fehlt, welches Marx noch von »gemütlichen Knechtschaftsverhältnissen« in bezug auf die historisch vergangene Epoche zu sprechen erlaubte: Die Totalität des staatlichen Zugriffs auf das Individuum kennt

<sup>272</sup> Diese Frage ist, soweit ich sehe, in der einschlägigen Literatur bisher nicht eingehender untersucht worden. Daß das Bild von Pašukanis als überzeugtem Anhänger des Stalinismus, welches die vorstehend wieder publizierten Aufsätze auf den ersten Blick vermitteln, vermutlich unzutreffend ist, kann einigen Passagen aus der Untersuchung von L. Schapiro entnommen werden. So qualifiziert er den ersten, bereits erwähnten Widerruf von Pašukanis aus dem Jahr 1930 als »zweideutig«, weil er »auch als solch versteckte Kritik im Niedergang der Gesetzlichkeit im sowjetischen Staat erschien (mag)« a. a. O. S. 493 und berichtet, daß sich seine spätere offizielle Verbefung und Ermordung auch daraus erklärt, daß er den stalinistischen Terrorpraktiken rechtliche Schranken setzen wollte: »Tatsächlich kann nicht bezweifelt werden, daß einer der Gründe, die Pašukanis' Schicksal zu einer Zeit besiegelten, als Stalin auf seine Linie des uneingeschränkten Terrors einschwankte, darin zu sehen ist, daß er der Verfasser des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches für die UdSSR war. Dieser Entwurf schloß, unter anderen Bestimmungen, offenbar die Todesstrafe aus und sah in den Zwangsarbeitslagern ein stark gemildertes Regime vor. Obwohl dieser Entwurf Pašukanis' nicht veröffentlicht worden war, hieß es doch, daß er innerhalb der Abteilung Recht der Kommunistischen Akademie, deren Vorsitzender Pašukanis war, große Wirkung gehabt habe. Daß Vyšinskij nach dem Sturz Pašukanis' dessen Posten einnahm, machte diesen liberalen Tendenzen bald ein Ende, und das Strafgesetzbuch sollte für weitere zweiundzwanzig Jahre nicht mehr revidiert werden«, a. a. O. S. 433 f.

keine Brechung mehr durch die bunte Vielfalt partikularer und konkurrenter Gewalten, das zum vereinzelten Einzelnen monadisierte Individuum genießt weder patrimonialen Schutz und Fürsorge noch die Gewißheit der selbstverständlichen Unterstützung durch die ständisch-familiale Gemeinschaft. Die Zerschlagung jeglicher Partikularitäten, die dem mit dem Gewaltmonopol Staat identifizierten Monopolspruch der Partei entgegenstehen könnten, ist denn auch durchgängiges Motiv dieser Texte von Pašukanis: Der Weg zum Kommunismus wird dargestellt als sozialer Prozeß der Uniformierung, in dem alle gesellschaftlichen Verhältnisse wie auch die Menschen selbst auf einen identischen Sachverhalt, einen einheitlichen Begriff reduziert werden, »die Basis unserer Gesellschaftsordnung: das sozialistische, gesellschaftliche Eigentum«<sup>28</sup>, »die sozialistischen Arbeitsformen«<sup>29</sup> und die Arbeiterklasse, die »nach ihrem Ebenbilde die gesamte übrige Masse der Werktätigen (formt)«<sup>30</sup>.

Voraussetzung dieses Uniformierungsprozesses ist die diktatorische Entfesselung der staatlichen Gewalt, ihr Resultat die Produktion eines neuen, einheitlichen Menschentypus, dessen wesentliche Bestimmung in seiner Arbeit liegt: *Der Werktätige*. Die Analyse des stalinistischen Terrors hat als eine seiner zentralen Funktionen genau dies herausgearbeitet, die Liquidierung der revolutionären Schicht der Intelligenz, die nach der Oktoberrevolution den Typus des Funktionärs in Wirtschaft, Partei, Militär und Staat bestimmt hatte, deren Platz nun ein neuer, zwangsweise entpolitisierter Funktionärtypus einnimmt: der technologische Kader.<sup>31</sup> Pašukanis, dafür spricht die nachfolgende Passage aus seiner Kommentierung der neuen sowjetischen Verfassung, hat diese Funktion durchaus erkannt: »Die Sowjets der Arbeiter-, Bauern und Rotarmisten-Deputierten erhalten durch die neue Verfassung die Bezeichnung: Sowjets der Deputierten der Werktätigen. Diese Abänderung ist keineswegs zufällig. In ihr drückt sich die Tatsache aus, daß neben den Arbeitern, Bauern und Rotarmisten im Sowjetland die Angestellten, die Ingenieure, die Techniker, die Pädagogen, die Ärzte, die Gelehrten, kurzum die werktätigen Intellektuellen der Sowjetunion gleichberechtigte Teilnehmer am großen sozialistischen Aufbau sind. Diese Änderung drückt den erfolgreichen Prozeß der Ummodlung und der Umerziehung eines beträchtlichen Teiles der alten Intellektuellen und der Schaffung zahlreicher Kader einer neuen Sowjetintelligenz aus, die aus den Reihen der Werktätigen, der Kinder von Arbeitern und Kollektivwirtschaftern, die sich durch nichts und in keiner Weise vom werktätigen Volk loslösen, hervorgegangen ist«<sup>32</sup>. »Ummodlung und Umerziehung der alten Intellektuellen« sind die euphemistischen Vokabeln für den Prozeß der Gleichschaltung und Vernichtung der sich noch als politische Akteure – und nicht als technologischer Sachwalter – verstehenden Intellektuellenschicht. Dieser objektiven Systemlogik des stalinischen Sozialismusmodells, der beispiellosen Regression eines sozialen Emanzipationsversuchs, in deren Verlauf die neue Gesellschaft ihre »Eltern« frisbt, dieser Systemlogik war durch individuelle Definitionsversuche nach dem Muster demonstrativer Selbstgleichschaltung – dies lehren neben Pašukanis zahllose Intellektuellenschicksale – nicht zu entrinnen.

Wobei das historische Novum der stalinistischen Regressionslogik darin liegt, daß angesichts der fast durchgängigen Selbstanklagen der vors Tribunal gestellten Intellektuellen in den Moskauer Schauprozessen sogar daran gezweifelt werden muß, ob

<sup>28</sup> A 1 S. 408.

<sup>29</sup> A 2 S. 408.

<sup>30</sup> A 2 S. 409.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu insbesondere J. Brink, a. a. O. S. 361 f.

<sup>32</sup> A 3 S. 412 f.

derartige zur Schau gestellte Formen der Selbstgleichschaltung überhaupt von dem scheinbar so selbstverständlichen Bestreben getragen waren, der terroristischen Systemlogik zu entrinnen. Dieser Zweifel impliziert die geradezu gespenstische Perspektive, daß die Äußerungen der Angeklagten in den Schauprozessen subjektiv von der Überzeugung getragen sein könnten, daß der historische Prozeß der Errichtung des Sozialismus mit Notwendigkeit die Vernichtung ihrer individuellen Existenz fordere; daß sie aus der Einsicht in diese Notwendigkeit das Opfer ihres Lebens »freiwillig« bringen würden, um der Emanzipationsgeschichte der Gattung nicht länger im Wege zu stehen. Schon die bloße Möglichkeit einer derartigen, gesellschaftlich produzierten Perversion elementarer, in der Triebstruktur der Individuen verankerter vitaler Lebensbedürfnisse in einen eine ganze soziale Schicht erfassenden Todestrieb, der sich nicht lediglich in den Dienst einer Sache stellt, die das individuelle Leben kosten kann, sondern in der die systematische Liquidierung der ursprünglichen Revolutionäre sich als der Fortschritt der Sache selbst darstellt, verweist auf eine Struktur des politischen und sozialen Systems, die die Dimensionen unseres Vorstellungs- und theoretischen Erklärungsvermögens sprengt. Damit muß die Frage nicht nur unbeantwortet bleiben, ob diese vermutlich letzten Schriften von Pašukanis als die eines Apologeten oder Dissidenten des Stalinismus anzusehen sind; schon diese Frage kann sich als falsch gestellt erweisen mit ihren zwei Alternativen, die die dritte ausschließen: Daß er von der Notwendigkeit dieser Entwicklung durch und durch überzeugt war – auch wenn dieser Weg nur über seine Leiche fortgesetzt werden konnte.

## VI.

Auf Grund dieser Überlegungen erweist sich auch die Suche nach einer etwaigen Kontinuität bzw. Diskontinuität der rechtstheoretischen Positionen in den Publikationen von Pašukanis als ein ausgesprochen problematisches Unterfangen: Unterstellt eine derartige Untersuchung doch implizit, daß es gewissermaßen derselbe Pašukanis – als Wissenschaftler und Theoretiker – sei, der die in der Tat für die marxistische Rechtstheorie fundamentale »Allgemeine Rechtslehre und Marxismus« geschrieben hat wie auch die hier wieder abgedruckten propagandistischen Plakitäten des Stalinismus. Damit würde aber der hier skizzierte Funktionswandel von öffentlicher Reflexion über soziale Konflikte, Strukturen und politische Herrschaftsformen und damit von Gesellschafts- und Rechtswissenschaft im Übergang zum Stalinismus, der auch jeden Theoretiker seiner individuellen Besonderheit beraubte und auf das Allgemeine eines propagandistischen Apologeten zurechstutzte, übersehen. Eine Kontinuität im Werk von Pašukanis, so ließe sich vorausschickend vermuten, wäre daher allenfalls zufällig.

Gleichwohl soll diese Frage hier erneut aufgegriffen werden, nicht nur deshalb, weil sie in der »Kritischen Justiz« bereits Gegenstand der Untersuchung von Norbert Reich<sup>33</sup> war, dessen Thesen hierzu problematisiert werden sollen, sondern vor allem, weil die Rechtsformanalyse der »Allgemeinen Rechtslehre« zwar in diametralen Gegensatz zum stalinistischen Rechtsverständnis steht, aber dennoch von politischen Intentionen getragen ist, die seine politische Wende zum Stalinismus als folgerichtig erscheinen lassen könnten. Daß Pašukanis in der Konsequenz dieser Wende erst das Opfer seiner früheren wissenschaftlichen Einsichten brachte und

<sup>33</sup> N. Reich, Marxistische Rechtstheorie zwischen Revolution und Stalinismus, Das Beispiel Paschukanis, KJ 2/1972 S. 154 ff.

dann selbst als Person geopfert wurde, dies bestätigt einmal mehr, wie sehr die Diskrepanz zwischen theoretischer Erkenntnis in revolutionär-utopischer Absicht und realer gesellschaftlicher Entwicklung der Sowjetunion auch die radikalsten Intellektuellen buchstäblich erst um den Verstand, dann um ihre gesellschaftliche Funktion und schließlich sogar ihre Existenz bringen konnte.

Norbert Reich kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß durchaus eine Kontinuität zwischen der »Allgemeinen Rechtslehre« von Pašukanis und seinen späteren Schriften besteht: »Die Dialektik seiner eigenen Rechtstheorie will es«, so seine These, »daß hier bereits die Grundpositionen der späteren stalinistischen Wendung in der sowjetischen Rechtslehre ausgeformt sind«.<sup>34</sup> Sehen wir uns hierzu die Rechtslehre von Pašukanis näher an. Die politisch-theoretische Ausgangsfragestellung seiner Rechtslehre ist die nach dem Charakter rechtlicher Regelungen nach der Oktoberrevolution, die Frage, wie die Rechtsordnung der intendierten Übergangsgesellschaft zum Sozialismus einzuschätzen sei. Seine Antwort ist die gegenüber allen zeitgenössischen Rechtstheoretikern radikalste: Es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsordnung, wie auch der Staat der Sowjetunion als bürgerlicher Staat anzusehen sei.

Zu dieser Konsequenz wird er auf Grund seiner, wie Karl Korsch<sup>35</sup> schreibt, »allzu ›orthodoxen‹, abstrakten und dogmatischen Form« seiner in durchgängiger Parallelisierung zur Marxschen Kritik der Politischen Ökonomie entfalteten Argumentation gezwungen. In Auseinandersetzung mit der in der damaligen Sowjetunion verbreiteten Vorstellung von einer durch den nunmehr proletarischen Klasseninhalt ermöglichten »revolutionären Rolle des Rechts« in der Phase des Übergangs zum Sozialismus setzt Pašukanis analog der Ausgangsfragestellung von Marx im Kapital mit der Frage an, warum die Beziehungen zwischen Menschen, warum dieser *soziale Inhalt* eben die *Form von Rechtsverhältnissen* annimmt. Damit unternimmt er nach Marx als erster Theoretiker den Versuch nicht nur einer ideologiekritischen Inhaltsanalyse des Rechts oder einer Rekonstruktion seiner historischen Entwicklungsformen, sondern einer ersten systematischen *Ableitung der Rechtsform* als im Rechtssystem verdinglichter, vom unmittelbaren Erfahrungs- und Lebenszusammenhang der Individuen abstrahierter Form des sozialen Systems. Da sich nach seiner Theorie die Rechtsform unmittelbar (und ausschließlich) aus dem ökonomischen Verhältnis des Warenaustauschs, dem Austausch von äquivalenten Werten, ergibt, gelangt er konsequent zu der Schlußfolgerung, daß die entwickelte und universelle Entfaltung der Rechtsfähigkeit aller Sozialbeziehungen spezifisches Charakteristikum der bürgerlichen Gesellschaft ist. Folgerichtig kann es in sich sozialistisch organisierenden Gesellschaften Rechtsverhältnisse nur insofern geben, wie es das Phänomen des äquivalenten Tauschs gibt: »Eine Gesellschaft, die durch den Stand ihrer Produktivkräfte gezwungen ist, ein Äquivalenzverhältnis zwischen Arbeitsverausgabung und Vergütung in einer Form beizubehalten, die auch nur entfernt an den Austausch von Warenwerten erinnert, wird gezwungen sein, auch die Rechtsform beizubehalten«<sup>36</sup>. Für seine daraus sich ergebende Schlußfolgerung, daß der Charakter des Rechts in der »gegenwärtig von uns erlebte(n) ›neue(n), ökonomische(n) Politik«<sup>37</sup>, in der Marktverhältnisse und Privatrecht weitgehend wieder etabliert

<sup>34</sup> A. a. O. S. 159.

<sup>35</sup> K. Korsch, Besprechung von E. Pašukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, sowie von Karl Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, in: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 1930; wiederaufgedruckt »An Stelle einer Einleitung« in der Neuherausgabe der »Allgemeinen Rechtslehre . . .« von Pašukanis, Ffm 1966 S. I ff., hier S. II.

<sup>36</sup> Pašukanis, Allgemeine Rechtslehre . . ., a. a. O. S. 36.

<sup>37</sup> Dgl., a. a. O. S. 34.

worden waren, bürgerlich (und eben nicht »sozialistisch«) sei, beruft er sich auf Lenin: »Das bürgerliche Recht auf dem Gebiet der Verteilung der Konsumtionsmittel setzt natürlich auch den bürgerlichen Staat voraus . . . Es ergibt sich also, daß nicht nur unter dem Kommunismus das bürgerliche Recht eine gewisse Zeit bestehen bleibt, sondern sogar der bürgerliche Staat – ohne Bourgeoisie!«<sup>38</sup> Schon aus dieser Skizze seiner Argumentation wird ersichtlich, wie sehr Pašukanis' Theorie – bei aller Fragwürdigkeit seines Ableitungsversuchs der Rechtsform<sup>39</sup> – all denen ein Dorn im Auge sein mußte, die ihr sozialistisches Gewissen ungeachtet der fortexistierenden Rechtsformen mit definitorischen Tricks zu besänftigen suchten. So steht es für ihn außer Zweifel, daß das sowjetische Strafgesetzbuch von 1922, welches auf den Begriff der Schuld verzichtet, sowie die »Grundsätze der Strafgesetzgebung der Union« vom Zentralexekutivkomitee (ebenfalls von 1922), die die Kategorie der Strafe durch die Bezeichnung »gerichtlich-korrektive Maßnahmen der sozialen Verteidigung« ersetzt haben, als bloße »Änderung der Terminologie weitgehend eine rein formale Reform bleiben«<sup>40</sup>. Seine Kritik formuliert immer wieder unmißverständlich die revolutionär-utopische Hoffnung auf den Übergang zu einer Gesellschaft frei assoziierter Individuen, in der alle verdinglichten, vom unmittelbaren Lebens- und Kommunikationszusammenhang der Menschen abstrahierten und sich ihnen gegenüber verselbständigenden Formen des sozialen Prozesses »absterben«: »Das Strafrecht, wie das Recht überhaupt, ist eine Form des Verkehrs zwischen egoistischen isolierten Subjekten, den Trägern eines autonomen Privatinteresses oder ideellen Eigentümern . . . Die Begriffe des Verbrechens und der Strafe sind, wie dies aus dem Vorhergesagten klar hervorgeht, notwendige Bestimmungen der Rechtsform, von denen man sich erst wird befreien können, wenn das Absterben des rechtlichen Überbaus überhaupt anfängt. Und wenn wir in Wirklichkeit und nicht nur in Deklarationen diese Begriffe zu überwinden und ohne sie auszukommen beginnen, wird dies das beste Zeichen dafür sein, daß der enge bürgerliche Rechtshorizont sich endlich vor uns erweitert.«<sup>41</sup> »Die Ergreifung der politischen Macht durch das Proletariat« ist für ihn zwar »die grundlegende Voraussetzung des Sozialismus«<sup>42</sup>, jedoch ist die »Überwindung der Rechtsform nicht nur an ein Hinausgehen über den Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft gebunden . . ., sondern auch an eine radikale Emanzipation von allen ihren Überbleibseln«<sup>43</sup>. In einer derartigen Gesellschaft, in der alles »auf den Menschen selbst reduziert ist«<sup>44</sup>, werden »Moral, Recht und Staat« als »Formen der bürgerlichen Gesellschaft«<sup>45</sup> aufgehört haben zu existieren. Ein »proletarisches Recht«, einen proletarischen Staat oder eine proletarische Moral wird und kann es nach Pašukanis aber wegen der bestimmten historischen Bedingtheit der Rechtsform nicht geben: »Das Absterben gewisser Kategorien . . . des bürgerlichen Rechts bedeutet keineswegs ihre Erset-

<sup>38</sup> Dgl., a. a. O. S. 35 nach Lenin, Staat und Revolution, Wien-Berlin 1929, S. 96.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu neben der erwähnten (Fn. 35) Kritik von K. Korsch vor allem die in Fn. 2 zu Teil A dieser Untersuchung erwähnten Arbeiten. Die Hauptaspekte der Kritik sind: Seine »Ableitung« der Rechtsform allein aus der Warenzirkulation (Korsch, Reich, Negt), seine Parallelisierung von Wertform und Rechtsform, die letztere als ein Phänomen der gesellschaftlichen Basis (und nicht des »juristischen Überbaus«) begreife (Korsch, Reich), seine Verengung des Rechtsbegriffs auf das Recht warentauschender Gesellschaften, auf Vertragsrecht (Rosenbaum, Negt), seine mangelnde begriffliche wie historische Unterscheidung der Konstitutionsbedingungen einer Allgemeinen Rechtslehre von denen der Rechtsform (Rosenbaum).

<sup>40</sup> Pašukanis, Allgemeine Rechtslehre . . ., a. a. O. S. 171.

<sup>41</sup> Dgl., a. a. O. S. 173 f.

<sup>42</sup> Dgl., a. a. O. S. 110.

<sup>43</sup> Dgl., a. a. O. S. 37.

<sup>44</sup> Dgl., a. a. O. S. 141.

<sup>45</sup> Dgl., a. a. O. S. 142.

zung durch neue Kategorien des proletarischen Rechts, genauso wie das Absterben der Kategorien des Wertes, Kapitals, Profits usw. bei dem Übergang zum entfalteten Sozialismus nicht das Auftauchen neuer proletarischer Kategorien des Werts, Kapitals usw. bedeutet«<sup>46</sup>. Eindringlich expliziert er diese Vision des Untergehens aller äußerlich-abstrakten Zwangsmechanismen aus den Beziehungen der Menschen untereinander an der logisch-kategorialen Unmöglichkeit, von »sozialistischer Moral« zu reden: »Wenn das lebendige Band, das das Individuum mit der Klasse verbindet, tatsächlich so stark ist, daß die Grenzen des Ichs sozusagen verwischt werden, und der Vorteil der Klasse tatsächlich mit dem persönlichen Vorteil identisch wird, dann hat es keinen Sinn mehr, von der Erfüllung einer moralischen Pflicht zu reden, dann fehlt überhaupt das Phänomen der Moral. Wo aber eine solche Verschmelzung nicht stattgefunden hat, taucht unvermeidlich das abstrakte Verhältnis der moralischen Pflicht mit allen daraus entstehenden Formen auf. Die Regel: ›handle so, daß du deiner Klasse den größtmöglichen Nutzen bringst‹, wird der Formel Kants ganz gleich klingen: ›handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne‹«.<sup>47</sup> Diese in ihrer radikalen Konsequenz vernichtende Kritik an allen Vorstellungen, denen zufolge das Weiterbestehen, ja die »Stärkung« von Recht und Staat mit dem Begriff und Ziel des Sozialismus zu identifizieren sei, hat Pašukanis schon früh den Vorwurf des »Rechtsnihilismus« eingebracht, ein Vorwurf, der bis heute auch all diejenigen trifft, die – von Karl Korsch bis Oskar Negt<sup>48</sup> – zwar seinen ahistorischen und einseitig an das Phänomen der Warenzirkulation fixierten Rechtsbegriff kritisieren, aber sich mit ihm in der (vielleicht utopischen) Perspektive einer Aufhebung aller entfremdeten Vergesellschaftungsformen (wie Wert, Geld, Kapital, Recht, Staat etc.) verbunden wissen – und deren Existenz zum Prüfstein für den »real

<sup>46</sup> Dgl., a. a. O. S. 33 f.

<sup>47</sup> Dgl., a. a. O. S. 141.

<sup>48</sup> So fällt Negt's Aufsatz »Thesen zur marxistischen Rechtstheorie«, KJ 1973, S. 1 ff. Peter Römer zufolge »in eine rechtsnihilistische Position zurück« (Rechtlche Grundlagen der Politik. Zur Bedeutung einer politischen Rechtslehre, in: Demokratie und Recht H. 3/1973 S. 232). Wenn auch dieser Vorwurf meist mit fundamentalen Mißverständnissen des Einmaleins des historischen und dialektischen Materialismus zu begründen versucht wird (so Römer, a. a. O. Fn. 9), seiner Intention nach zielt er auf ein nur nordirrig wissenschaftlich verbrämtes politisches Bekenntnis zum – seit Stalin – offiziellen Rechtsverständnis der »sozialistischen« Länder. So folgt für Römer Negt's angeblicher Rechtsnihilismus jenseits der Auseinandersetzung um die korrekte Interpretation der Marxschen Polnischen Ökonomie aus der »Bemerkung von Negt, a. a. O., S. 5, der Rechtsfetischismus werde auf die Spitze getrieben, wenn in der Rechtstheorie der DDR die aktiv schöpferische Rolle des rechtlichen Überbaus, einschließlich der Rechtswissenschaft, herausgestellt wird« (a. a. O. S. 235, Fn. 10). Wenn Römer ferner bedauernd konstatiert, daß »in Kreisen kritischer Juristen marxistische Rechtstheorie und Rechtstheorie von Pašukanis weitgehend gleichgesetzt werden« (a. a. O. Fn. 9), wobei er die durchweg kritische Auseinandersetzung von Negt mit Pašukanis offenbar übersieht, so ist dies nicht nur theoretisch unzutreffend, sondern ein Argumentationsmuster, dessen Funktion in dem Versuch besteht, einen »Stigmatisierungstransfer« zu erzielen: Da seit Anfang 1937 zum staatlichen Vorurteil geronnene Ausgrenzung von Pašukanis wird ungeachtet seines Schicksals affirmativ aufgenommen, um damit in aktuellen Auseinandersetzungen andere theoretische Positionen – als mit dem gleichen Makel behaftet – zu diskreditieren. Dies mag mit ein Grund für die Schärfe sein, mit der Negt in der erweiterten Fassung der »10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie« (in: H. Rottleuthner, Probleme der marxistischen Rechtstheorie, a. a. O. S. 69 Fn. 42) auf Römer repliziert hat. Auch Hermann Klenner, einer der führenden Rechtstheoretiker der DDR, enträt der peinlichen Versuchung nicht, Pašukanis als den ideologischen Lehrmeister von Negt anzuführen, um seiner Kritik an Negt's historische Tiefenschärfe zu verleihen: »Jede Entfernung vom Materialismus in der politischen Theorie führt aber unweigerlich dazu, dem objektiven Gang der Dinge seine Wunschvorstellungen zu unterlegen, was bei nach links Drängenden oft genug zu anarchistischen Konsequenzen, objektiv also zu Hilfsdiensten für die Reaktion, führt. Im Falle Oskar Negts, der die von Pašukanis entwickelte (später von ihm wieder aufgegebene (?)) Austauschkonzeption des Rechts auf die Arbeitskraft verengt . . . , begründet diese scheinrevolutionäre These vor allem seine Abneigung gegen das Recht und die Rechtstheorie der Länder des realen Sozialismus« (Annelies und Hermann Klenner, Plädoyer für eine materialistische Rechtstheorie, in: J. J. Hagen, P. Römer, W. Seiffert (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Arbeiterbewegung. Festschrift für Eduard Rabofsky, Köln 1976 S. 27 ff., 33; Hervorhebung von mir, T. B.).

existierenden Sozialismus« erheben. »Wo die Rechtsform«, so resumiert Negt seine Auseinandersetzung mit Pašukanis, »und alle mit dieser verbundenen Zwangsapparaturen – Gerichte, Gefängnisse, Polizei, Geheimdienste, Zensur usw. – zur Regulierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens erforderlich sind, da kann dies als ein sicheres Zeichen dafür genommen werden, daß Arbeit noch nicht als erstes Lebensbedürfnis der Menschen gilt, Arbeitszwang also existiert, daß der gesellschaftliche Konstitutionszusammenhang wesentlich auf der Realabstraktion des Wertes beruht.«<sup>49</sup> Die von Pašukanis in seiner Rechtstheorie aufgeworfene Problemstellung ist daher ebensoviel und ebensowenig erledigt wie die Perspektive einer sozialistischen Gesellschaft insgesamt.

## VII.

Was verbindet nun, so bleibt zu fragen, diese Überlegungen des frühen Pašukanis mit seinen späteren – wie z. B. auch den hier wieder nachgedruckten – Äußerungen? Meines Erachtens lässt sich eine solche Brücke aus dem Zusammenhang seiner rechtstheoretischen Reflexionen in keiner Weise schlagen. Tatsächlich dementiert Norbert Reich denn auch in seiner Detailuntersuchung der späteren Schriften von Pašukanis beständig seine zunächst aufgestellte Behauptung von einer in den »Grundpositionen« der Allgemeinen Rechtslehre bereits angelegten, ja »ausgeformten« späteren stalinistischen Wende. So spricht er von einem »radikalen Kurswechsel, der in der Geschichte der Neuzeit seinesgleichen hat (sucht?, T. B.)«<sup>50</sup>, von »Kurskorrektur«,<sup>51</sup> dem »Zurücknehmen eigener Positionen«<sup>52</sup>, von »Rückzugsgefechte(n)«<sup>53</sup> bis hin zum »Widerruf« der »Absterbetheorie und seine(r) Behauptung, daß das Sowjetrecht keine besondere Kategorie sei«.<sup>54</sup> Deutlicher kann die Nicht-identität seiner ursprünglichen rechtstheoretischen Bestimmung des Verhältnisses von Sozialismus und Recht mit seiner späteren stalinistischen Position kaum zum Ausdruck gebracht werden. Zuzugeben ist allerdings, daß die Wende von Pašukanis zum Stalinismus, die zur Verkehrung seiner Theorie in ihr Gegenteil führt, aus seinen gesellschaftsstrukturellen Überlegungen zur Organisation der »Übergangsgesellschaft« und damit zur Beschleunigung des rechtlichen Absterbeprozesses nicht ohne innere Logik ist. So besteht kein Zweifel daran, daß er jeglicher zivil- und wirtschaftsrechtlicher Kodifikation gegenüber skeptisch, ja feindlich eingestellt war – dies spricht er auch offen aus –, so daß er mit gewissem Recht als Repräsentant der linken Opposition während der Phase der »Neuen ökonomischen Politik« bezeichnet werden kann. Er erwartete, daß mit dem Aufbau einer »einheitlichen planmäßigen Wirtschaft« eine »gesellschaftliche Verbindung zwischen den Produktionseinheiten« »in vernünftiger, unmaskierter Form (d. h. nicht in Warenform)«<sup>55</sup> entstehen werde, weil – und darin zeigt sich seine zirkulationstheoretische Reduktion der Genesis der Waren- und der Wertform – die staatlichen Unternehmungen dann nicht mehr den Bedingungen der Zirkulation, den Marktmechanismen unterworfen wären. Forcierte Kollektivierung und die Etablierung einer umfassenden Planwirtschaft, dies sind nach seiner Konzeption die zentralen Voraussetzungen für das

<sup>49</sup> O. Negt, »10 Thesen . . .«, in: H. Rottleuhner (Hrsg.), a. a. O. S. 28.

<sup>50</sup> Reich, Marxistische Rechtstheorie . . ., a. a. O. S. 162.

<sup>51</sup> Dgl., a. a. O. S. 160.

<sup>52</sup> Ebd., S. 160.

<sup>53</sup> Ebd., S. 161.

<sup>54</sup> Ebd., S. 161.

<sup>55</sup> Pašukanis, Allgemeine Rechtslehre, S. 111.

»allmäßliche Absterben der Rechtsform überhaupt«.<sup>56</sup> Verfehlt wäre es jedoch, in dieser Vorstellung der Ersetzung von abstrakten Zwangsregelungen, die der Staat mit Hilfe von Gesetzen gewaltsam durchsetzen kann, durch technische Regeln des Zusammenlebens, die »konkret (sind) und fortwährend (wechseln) nach Maßgabe der veränderten Bedingungen«<sup>57</sup>, bereits den – noch unentfalteten – Theoretiker des Stalinismus zu wähnen. Gewiß hat er ebenso wie Lenin die Möglichkeit der Entfesselung und Verselbständigung der Staatsgewalt unterschätzt: Durch die Aufhebung der im System subjektiver Privatrechte zugleich auch gefesselten staatlichen Interventionsmöglichkeiten zugunsten von administrativ-technischen, konkreten Maßnahmen, deren Zusammenfassung zum einheitlichen Plan, die Monopolisierung von Entscheidung und Kontrolle beim Staat wird dieser virtuell zur einzigen und ausschließlichen Koordinationsinstanz der Gesellschaft, zum konkreten und realen Organisationszusammenhang des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Daß damit die Differenz von »Überbau« und »Basis« keineswegs aufgehoben ist, die Funktionen und Strukturen des sozialen Zusammenhangs keineswegs in die autonome Selbsttätigkeit und Selbstverwaltung der Individuen zurückgenommen sind, hat Pašukanis zwar gesehen: »Man kann freilich darauf« (auf das Absterben der Rechtsform im Übergang zur Planwirtschaft) »erwidern, daß z. B. ein Produktionsprogramm auch eine öffentlich-rechtliche Norm ist, da es von der Staatsgewalt ausgeht, bindende Kraft besitzt, Rechte und Pflichten schafft usw. Freilich werden, solange die neue Gesellschaft sich aus Elementen der alten aufbaut, d. h. aus Menschen, die das gesellschaftliche Band nur als Mittel für ihre privaten Zwecke auffassen, auch die einfachen vernunftmäßigen technischen Anweisungen die Form einer dem Menschen fremden und über ihm stehenden Gewalt annehmen müssen.«<sup>58</sup> Die Stunde der »endgültigen Befreiung« erwartet er, sobald »das Schächer-verhältnis und die Schächerpsychologie in der Produktionssphäre überwunden sein wird«<sup>59</sup>. Diese Formulierungen machen deutlich, daß er jedoch der auch unter der Bedingung der Planwirtschaft weiterbestehenden Differenz von Staat und Gesellschaft, von Abstraktem und Konkretem keine »wesenslogische«, strukturelle Bedeutung mehr zumisst. Weil er diesen technisch-administrativen Regeln die Qualität von Rechtsnormen – seiner Ableitung der Rechtsform gemäß – nicht zuschreiben kann, reduziert sich nach ihm die gleichwohl noch fortdauernde Entfremdung auf subjektive Momente, die noch nicht überwundene privategoistische Mentalität der Bevölkerung. Damit begibt er sich der theoretisch begründeten Möglichkeit einer systematischen Kritik der politischen und sozialen Mechanismen, die im Prozeß der Kollektivierung und der planmäßigen staatlichen Organisation der Produktion als historisch neue entstehen. Angesichts dieses Defizits einer kritischen Theorie der »Übergangsgesellschaft«, seines Vertrauens auf den kontinuierlichen evolutionären Übergang zur kommunistischen Gesellschaft, wird, wie Karl Korsch pointiert anmerkt, »seine ganze Betrachtungsweise unvermeidlich illusionär, da sie die gegenwärtigen Verhältnisse und Entwicklungstendenzen in Sowjetrußland nicht materialistisch nach ihrem wirklichen Sein, sondern idealistisch nach einem ihnen subjektiv gesetzten Zweck zu begreifen sucht«<sup>60</sup>. Bei aller Radikalität und Konsequenz seiner

<sup>56</sup> Dgl., a. a. O. S. 112.

<sup>57</sup> Ebd., S. 111 f.

<sup>58</sup> Ebd., S. 112.

<sup>59</sup> Ebd., S. 112.

<sup>60</sup> A. a. O. S. X; Freilich kann dies Defizit einer allgemeinen Theorie der »Übergangsgesellschaft«, über deren Entwicklungsgesetze und sozialen Strukturen erst jüngst nach der Veröffentlichung von Rudolf Bahros »Die Alternative. Zur Kritik des real existierenden Sozialismus«, Köln, Ffm 1977 die Diskussion erneut vehement aufgeflammmt ist, schwerlich dem zeitgenössischen und in diesem Entwicklungsprozeß politisch-theoretisch engagierten Pašukanis in spezifischer Weise vorgehalten werden. Offenbar teilt

Analyse und Kritik der Rechtsform als bürgerlicher – gerade auch in bezug auf die nach der Revolution fortbestehenden Rechtsverhältnisse – lässt seine Rechtstheorie gleichwohl die Möglichkeit (aber auch nur diese!) eines unkritischen Bezugs auf die Organisationsformen des sozialen Zusammenhangs und die politischen Herrschaftsstrukturen nach der Periode der »Neuen ökonomischen Politik« zu. Von einer Kontinuität seiner rechtstheoretischen Positionen kann indes keine Rede sein: Von seiner »Absterbetheorie« führt kein Weg zur Propaganda des stalinistischen »starken Staates« und seiner »sozialistischen Gesetzlichkeit«.

### VIII.

Dies soll abschließend noch in einer knappen Skizze des Rechtsverständnisses verdeutlicht werden, welches sich unter dem Stalinismus offiziell durchsetzt und mir bis heute für die sich als sozialistisch bezeichnenden Länder (aber auch für diejenigen politischen Organisationen, die solche gesellschaftlichen Verhältnisse sich zum Vorbild nehmen) charakteristisch zu sein scheint. Das seit dem Stalinismus dominierende Rechtsverständnis, wie es vor allem von Vyšinskij, dem Staatsankläger der Moskauer Prozesse formuliert wurde<sup>61</sup>, wird häufig als »positivistisch«<sup>62</sup> und »normativistisch«<sup>63</sup> bezeichnet. Damit wird die unhinterfragte Geltung des Rechts kraft staatlicher Setzung und zugleich sein ahistorischer, geschichtsunabhängiger Geltungsanspruch bezeichnet. Dieses positivistische Rechtsverständnis gehe einher mit einem »idealistischen Voluntarismus«<sup>64</sup>, weil dem Recht als willentlicher normativer Setzung eine aktive Rolle bei der Gestaltung und Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse zugeschrieben wird. So gewiß diese Charakterisierung sich mit zahlreichen Äußerungen aus der damaligen Zeit über das »Wesen des Rechts« belegen lässt, so wenig trifft sie jedoch m. E. den zentralen Punkt, den dieses Rechtsverständnis von bürgerlichen Varianten des positivistischen Normativismus unterscheidet. Am treffendsten erscheint für dieses Rechtsverständnis, wie es sehr deutlich in der Präsentation der Stalinverfassung durch Pašukanis zum Ausdruck

auch Negt die – m. E. zu problematisierende – Vorstellung von einer »ersten Phase des Kommunismus«, in der die »die Rechtsverhältnisse staatlich sichernden Normen durch gewohnheitsmäßige Regeln« ersetzt werden (10 Thesen . . ., a. a. O. S. 17), öffentliche Funktionen in einfache und übersichtliche administrative Funktionen verwandelt werden.

61 A. J. Vyšinskij, Zur Lage an der theoretischen Rechtsfront, 1937, auszugsweise nachgedruckt in: N. Reich (Hrsg.), Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, S. 113 ff. In dieser Schrift geht Vyšinskij in ähnlich grober Weise mit Pašukanis ins Gericht – und legitimiert damit dessen Liquidierung – wie Pašukanis in dem ersten, hier wieder nachgedruckten Aufsatz mit anderen oppositionellen (bzw. als solche bezeichneten) Positionen. Hier findet sich auch explizit der Vorwurf des »Rechtsnihilismus«: »Die Schädlingsarbeit im Bereich der Rechtsdisziplinen haben Pašukanis und seine Handlanger geschickt angestellt. Mehrere Male haben sie ihre Fehler anerkannt, jedoch, wie jetzt festgestellt wurde, nur deshalb, um ihre scheinmarxistischen, antléninistischen Ansichten in einer versteckten Form fortführen. . . Den Studenten und Kadern brachte er sie eine nihilistische Beziehung zum Sowjetrecht bei« (a. a. O. S. 114). Später, nach dem Ende der ersten großen Säuberungswelle und dem Abschluß des zweiten Weltkrieges hat Vyšinskij seine »Rechtstheorie« in der Schrift »Die Lehre Lenins-Stalins von der proletarischen Revolution und vom Staat«, Berlin 1949, zusammengefaßt.

62 Negt, a. a. O. S. 23 charakterisiert Vyšinskij als einen »der scharfsinnigsten Theoretiker der positivistisch geprägten marxistischen Rechtslehre«. Von Schärfsinn kann allerdings in dessen Arbeiten m. E. ebenso wenig die Rede sein wie in den hier wieder publizierten Studien von Pašukanis: Es sind propagandistische Legitimationsschriften, die das Manko kluger Gedanken durch eine sich stark geriebene Diktion ersetzen. Ebenso wie Negt spricht Klaus Westen, (Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins, Lindau und Konstanz 1959) von der Entwicklung des sowjetischen Staates zu einem »positivistischen Gesetzesstaat« (a. a. O. S. 96).

63 Klaus Westen, a. a. O. S. 87; Negt, a. a. O. S. 24; N. Reich, Sozialismus und Zivilrecht, a. a. O. S. 265, 273.

64 Negt, a. a. O. S. 30.

kommt, die Bezeichnung als »naiver Begriffsrealismus«, womit derselbe Wahrnehmungs- und Reflexionsmechanismus angesprochen werden soll, der auch die gleichsam magische Sprachweise der Propaganda insgesamt bestimmt und diese Kommunikationsform als vorbürgerlich erscheinen lässt. Dieser »naive Begriffsrealismus« differenziert nicht zwischen Begriff und Realität, zwischen Symbol und symbolisiertem Gegenstand, zwischen Recht und sozialer Wirklichkeit. Das System ist sozialistisch, weil es die *Verfassung* so besagt, und weil es die *Verfassung* so sagt, stärkt dies den real existierenden Sozialismus. Und weil der nomenklaturhaft ins Leben gesetzte »Sozialismus« etwas schlechtlün Positives darstellt, in diesem einfachen und klaren Begriff aber immer der Realität (mit ihren schlechten Widersprüchen) vorauselt (also ihr idealisiertes Sein meint), deshalb muß sich jeder beständig auf den Boden dieser Formel stellen, sich auf sie beziehen. Kritik etwa an der Formulierung der *Verfassung* vom »sozialistischen Staat« würde die »Realität« leugnen, was entweder auf der Basis der naiven Widerspiegelungpsychologie als krankhafte Wahrnehmungsstörung anzusehen wäre (mit der Konsequenz: Irrenhaus für Dissidenten) oder aber als Unterlassung der Stärkung des Sozialismus ausgelegt würde, weil der Kritiker nicht positiv durch den Gebrauch des Wortes »sozialistisch« daran mitarbeitet, daß die Realität mit ihrem im Symbol idealisierten Sein vollends zur Übereinstimmung kommt (er wäre ein Feind des Sozialismus). Dieser magische (in historisch-politischen Kategorien: feudale) Begriffsrealismus ist keineswegs mit dem bürgerlichen Rechtspositivismus vergleichbar.<sup>641</sup> Denn der juristische Positivismus war sich immer darüber im klaren, daß es sich um einen *normativen* Positivismus handelt, nicht um empirische Realitätsaussagen. Ihm ging es um logisch geschlossene, möglichst »normidentische« Ableitung von Normen aus höheren Normen und obersten Grundnormen, um exakte Begriffsbestimmung und klare methodisch operationalisierbare Subsumtionsregeln. An all dem fehlt es beim sowjetischen Begriffsrealismus, der der mittelalterlichen Hochscholasistik eines Thomas v. Aquin sehr viel näher steht. Weil die Norm die Realität nicht bloß darstellt, sondern ist, gibt es so etwas wie einen Subsumtionsvorgang überhaupt nicht, der ja immerhin die Möglichkeit impliziert, daß ein Sachverhalt nicht unter den Begriff zu bringen ist. Da aber die sowjetische Gesellschaft insgesamt auf die Realität der einfachen und identischen Begriffe wie »sozialistisches Eigentum«, »sozialistische Arbeitsformen«, »demokratischste Macht der Welt«, »Werktägige« gebracht ist, existiert eine Abweichung vom Begriff schon der theoretischen Möglichkeit nach nicht.

Damit wird aber Recht, wird die *Verfassung* selbst zu einer weiteren Form des herrschenden symbolischen Kommunikationsmechanismus: Der Propaganda. Daneben enthält sie technische Organisationsregeln. Diese rein propagandistische Form verkennt gründlich, wer meint, er könne sich etwa auf den Grundrechtsteil der stalinistischen *Verfassung* berufen – gegen den Staat. Das wäre nach diesem Rechtsverständnis konterrevolutionär, weil doch allein die Tatsache, daß diese Grundrechte in der *Verfassung* verankert sind, besagt, daß sie auch in der Realität

<sup>641</sup> Die Ausführungen im folgenden zielen auf die Differenz des jeweiligen Rechtsverständnisses sowie der daraus begründeten juristischen Methoden. Eine vergleichende Untersuchung der *Funktionen* des bürgerlichen staatsrechtlichen Positivismus (vgl. Peter v. Oertzen, *Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus*, Ffm 1974) mit dem staatssozialistischen »naiven Begriffsrealismus« steht noch aus; zu vermuten ist, daß es bei beiden um die rechtliche Legitimation der »Eingriffstätigkeit des Staates in nahezu alle gesellschaftlichen Lebensbereiche« (D. Sterzel, Nachwort *ebd.*, S. 354) geht. Jedoch unterscheiden sich mit der grundlegenden Diskrepanz der jeweiligen Vergesellschaftungsmuster sowohl die Formen staatlichen Handelns als auch ihre spezifischen Legitimationsprobleme derart fundamental, daß auch auf dieser Ebene der funktionalen Analyse die Differenzen im Vordergrund stehen.

der Gesellschaft entfaltet sind und bestehen. Wer sie einklagt, würde dies aber leugnen.

Auch zu diesem stalinistischen Verständnis des Rechts (welches schwerlich als Rechtstheorie bezeichnet werden kann), weist die »Allgemeine Rechtslehre« von Pašukanis keinen plausiblen Weg. So sehr man auch mit Korsch<sup>65</sup> den dogmatischen, ja »scholastischen« Zug seiner analog zur Marxschen Wertformanalyse der Ware entfalteten Rechtsformanalyse oder auch mit Wolf Rosenbaum<sup>66</sup> den ahistorischen, einseitig an den römisch-rechtlichen, kontinentalen Rechtsordnungen orientierten Versuch einer Kritik allgemeiner juristischer Grundbegriffe kritisieren mag: Seine Untersuchung der spezifischen sozialstrukturellen Voraussetzungen für die Genesis des juristischen Elements in den Beziehungen der Menschen zueinander basiert auf einem genuin materialistischen Gesellschafts- und Rechtsverständnis, welches er einleitend in seiner Rechtslehre in Auseinandersetzung gerade auch mit positivistischen und normativistischen Rechtstheorien expliziert. Die spätere Übernahme des platten begriffsrealistischen Rechtsjargons der Stalinära kann von dort ausgehend nicht als Entwicklung verstanden werden; folgerichtig wäre allenfalls das Eingeständnis einer verstärkten Rückkehr zu zunehmend verrechtlichten, d. h. nach seiner Theorie »bürgerlichen« Formen des sozialen Zusammenhangs gewesen oder aber die konsequent durchgehaltene Negierung des Rechtscharakters der staatlichen Regelungen. Beide Konsequenzen, so scheint es, waren aus einsehbaren politischen wie intellektuellen Gründen kaum durchzuhalten: Die erste, weil sie die endgültige Absage an einen revolutionären Traum bedeutet hätte, dessen Realisierung in scheinbar so greifbare Nähe gerückt war. Die zweite, weil sie nur gegen die alltägliche Erfahrung der zunehmenden Expansion rechtlich geregelter Beziehungen – also gegen die herrschende Realität – durchzuhalten gewesen wäre. Den Ausweg aus diesem Dilemma, den Versuch einer Reformulierung der »Allgemeinen Rechtslehre« im Interesse einer kapitalismusübergreifenden Bestimmung der sozialen Genesis der Rechtsform und einer systematischen Reflexion über das Verhältnis von Recht und Plan, von »technischen«, bürokratisch-administrativen und rechtlichen Regeln hat Pašukanis ebensowenig unternommen wie nach ihm irgendeiner der Rechtstheoretiker dieser »sozialistischen« Länder oder der mit ihnen strikt lüerten »Bruderparteien«. Zu sehr war die Rechtslehre als Teil der Gesellschaftswissenschaften schon in den Dienst der Propaganda gestellt worden, als daß sie die Spaltung in eine Kritik des Rechts bürgerlicher Gesellschaften einerseits und eine stalinistische Legitimationswissenschaft andererseits noch hätte aufbrechen können.<sup>67</sup>

<sup>65</sup> A. a. O. S. X.

<sup>66</sup> A. a. O. S. 161 ff.

<sup>67</sup> Marxistische Rechtslehre degeneriert in der Sowjetunion seit der Stalin-Ära zu dem mühseligen Unterfangen, die wachsende Diskrepanz von historisch-materialistischer, kritischer Gesellschaftstheorie und sozialer Realität, die sich zunächst in offensichtlichen Paradoxien ausdrückt, zu systematisieren und unter einen einheitlichen (»dialektischen«) Begriff zu bringen. Stalin, der in seinen frühen Schriften ebenfalls wie selbstverständlich von der »Absterbetheorie« von Staat und Recht ausging (vgl. hierzu Westen, a. a. O. S. 112 ff.) bringt diese von der gesellschaftlichen Entwicklung der Sowjetunion beständig dementierte Vorstellung in die nachfolgende paradoxe Formulierung: »Wir sind für das Absterben des Staates. Wir sind jedoch gleichzeitig für die Verstärkung der Diktatur des Proletariats, die die stärkste, mächtigste Staatsgewalt ist, die je bestanden hat. Höchste Entwicklung der Staatsmacht zur Vorbereitung der Bedingungen für das Absterben der Staatsmacht – so lautet die marxistische Formel« (Stalin, Der Marxismus und die nationale und koloniale Frage, Moskau 1939, S. 280).